

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 142 (1974)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kongregation für den Gottesdienst: Direktorium für Kindermessen

Am 20. Dezember 1973 hat die Kongregation für den Gottesdienst ein Dokument unter dem Titel «Directorium de Missis cum Pueris» veröffentlicht. Wir bringen dessen Wortlaut in einer von den Liturgischen Instituten des deutschen Sprachgebietes erarbeiteten Übersetzung. Im amtlichen Teil dieser Nummer findet sich eine Erklärung der deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz zu diesen Richtlinien. Ein Kommentar folgt in der nächsten Ausgabe. (Red.)

Vorwort

1. Die getauften Kinder, die noch nicht durch die Sakramente der Firmung und Eucharistie voll in die Kirche eingegliedert wurden, so wie jene, die schon zur Erstkommunion gegangen sind, verdienen die besondere Sorge der Kirche; denn die heutigen Lebensverhältnisse, unter welchen die Kinder heranwachsen, sind ihrem geistlichen Fortschritt wenig förderlich¹. Häufig erfüllen auch die Eltern nicht in ausreichendem Masse die Verpflichtungen, die sie bei der Taufe ihrer Kinder eingegangen sind.

2. Für die kirchliche Unterweisung der Kinder liegt eine besondere Schwierigkeit

¹ Vgl. Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 5: AAS 64 (1972) 101—102.

² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 33.

³ Vgl. Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 78: AAS 64 (1972) 146—147.

⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 38; vgl. auch Gottesdienstkongregation, Instruktion «Actio pastoralis» vom 15. Mai 1969: AAS 61 (1969) 806—811.

⁵ Die Liturgie auf der ersten Bischofssynode: Notitiae 3 (1967) 368.

⁶ Vgl. unten Nrn. 19, 32, 33.

darin, dass die gottesdienstlichen Feiern — vor allem auch der Eucharistie — die ihnen innewohnende pädagogische Wirksamkeit² für die Kinder nicht voll entfalten können. Wenn die Messfeier auch in der Muttersprache gehalten werden darf, sind doch die Worte und Zeichen der Fassungskraft der Kinder nicht genügend angepasst.

Zwar erleben die Kinder im täglichen Leben im Zusammensein mit den Erwachsenen manches, was sie nicht verstehen, ohne dass sie sich deshalb langweilen. Deshalb kann man auch nicht verlangen, in der Liturgie müsste ihnen stets alles und jedes verständlich sein. Jedoch wäre eine Beeinträchtigung ihrer religiösen Entwicklung zu befürchten, wenn den Kindern Jahre hindurch im Gottesdienst immer nur Unverständliches begegnete. Die moderne Psychologie hat aufgewiesen, wie nachhaltig sich die religiösen Erfahrungen des Kleinkindes und der frühen Kindheit aufgrund der religiösen Offenheit dieser Phasen auswirken³.

3. In der Nachfolge ihres Meisters, der die Kinder «umarmte und segnete» (Mk 10, 16), kann die Kirche die in dieser Situation lebenden Kinder sich nicht selbst überlassen. Daher setzten schon bald nach dem II. Vatikanischen Konzil, das in der Liturgiekonstitution über eine notwendige Anpassung der Liturgie an die verschiedenen Gruppen gesprochen hatte, Überlegungen ein, wie eine bessere Teilnahme der Kinder in der Liturgie erreicht werden könnte. Eingehender befasste sich mit dieser Frage die erste Bischofssynode 1967 in Rom. Bei dieser Gelegenheit

erklärte der Vorsitzende des «Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution» ausdrücklich, es gehe nicht darum, «irgendeinen speziellen Ritus zu entwickeln, sondern um die Beibehaltung, Abkürzung oder Auslassung bestimmter Elemente und um die Auswahl besser geeigneter Textstücke»⁵.

4. Nachdem durch die Allgemeine Einführung des neuen Römischen Messbuches 1969 alle Regelungen für die Gemeindemesse getroffen worden waren, begann die Kongregation für den Gottesdienst unter Mitarbeit kompetenter Männer und Frauen aus fast allen Nationen mit der Erarbeitung eines besonderen Direktoriums für die Messfeier mit Kindern als Anhang dieser Allgemeinen Einführung. Sie entsprach damit Anträgen, die immer wieder aus der ganzen Welt gestellt wurden.

5. Den Bischofskonferenzen und den einzelnen Bischöfen werden ähnlich wie in der Allgemeinen Einführung in diesem Direktorium gewisse Anpassungen vorbehalten⁶.

Die Bischofskonferenzen können für ihr Gebiet notwendig erscheinende Anpassungen

Aus dem Inhalt:

Direktorium für Kindermessen

Der Weihbischof im Bistum Basel

China und die zweite Phase der Kulturrevolution

Amtlicher Teil

sungen für Kindermessen, die in einem allgemein geltenden Direktorium nicht berücksichtigt werden konnten, gemäss Art. 40 der Liturgiekonstitution dem Apostolischen Stuhl vorschlagen und mit seiner Zustimmung einführen.

6. Das Direktorium bezieht sich auf Kinder, die noch nicht in die Phase der Vorpubertät eingetreten sind. Auf die Situation körperlich oder geistig behinderter Kinder geht es nicht eigens ein, da für sie nicht selten eine weitgehende Anpassung notwendig ist⁷; doch können die nachstehenden Weisungen sinngemäss auf sie angewendet werden.

7. Das erste Kapitel des Direktoriums (Nrn. 8—15) behandelt als Grundlage die vielfachen Weisen der Hinführung der Kinder zur Messfeier. Das zweite Kapitel (Nrn. 16—19) befasst sich mit Messfeiern für Erwachsene, an denen auch Kinder teilnehmen. Im dritten Kapitel (Nrn. 20—54) wird ausführlich auf die Messfeier mit Kindern eingegangen, an der nur wenige Erwachsene teilnehmen.

Erstes Kapitel

Die Hinführung der Kinder zur Messfeier

8. Ein volles christliches Leben ist nicht vorstellbar ohne die Teilnahme am Gottesdienst, in dem die versammelten Gläubigen das Pascha-Mysterium feiern. Dem muss auch die christliche Unterweisung Rechnung tragen⁸. Die Kirche, welche die Kinder tauft, muss im Vertrauen auf die mit dem Sakrament geschenkten Gaben dafür sorgen, dass die von ihr Getauften in der Gemeinschaft mit Christus und ihren Brüdern wachsen. Zeichen und Unterpfeiler dieser Gemeinschaft ist die Teilnahme am eucharistischen Mahl, zu der die Kinder hingeführt oder in die sie tiefer eingeführt werden. Diese liturgische Unterweisung darf nicht von der gesamten menschlichen und christlichen Erziehung getrennt werden. Ohne eine solche Grundlage könnte eine liturgische Unterweisung sogar schaden.

9. Daher sollen alle Erzieher in gemeinsamer Überlegung und mit vereinten Kräften darum bemüht sein, dass die Kinder — die ja schon einen gewissen Sinn für Gott und religiöse Dinge mitbringen — entsprechend ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung auch die menschlichen Werte erleben, die der Eucharistiefeyer zugrunde liegen, wie z. B. gemeinsames Tun, Begrüssung, die Fähigkeit zuzuhören, Verzeihung zu erbiten und zu gewähren, Bezeugung der Dankbarkeit, Erfahrung zeichenhafter Handlungen und freundschaftlichen Gemeinschaftsmahles sowie festlichen Zusammenseins⁹.

Der Eucharistiekatechese, von der in Nr. 12 gesprochen wird, obliegt es, derartige menschliche Werte so zu entfalten, dass die Kinder entsprechend ihrem Alter und den psychologischen und sozialen Voraussetzungen mehr und mehr fähig werden, die christlichen Werte wahrzunehmen und das Mysterium Christi zu feiern¹⁰.

10. Von grösster Bedeutung in der Vermittlung dieser menschlichen und christlichen Werte ist die christliche Familie¹¹. Förderung verdienen daher alle Fortbildungshilfen für Eltern und Erzieher, bei denen auch die liturgische Unterweisung der Kinder zu behandeln ist.

Im Bewusstsein der bei der Taufe ihrer Kinder frei übernommenen Gewissensverpflichtung sollen die Eltern ihre Kinder schrittweise beten lernen, indem sie täglich mit ihnen zusammen beten und sie auch zum eigenen Gebet anleiten¹². Wenn so vorbereitete Kinder schon früh — sofern sie es wünschen — mit der Familie an der Messe teilnehmen, fällt ihnen das gemeinsame Singen und Beten leichter; ja sie werden irgendwie bereits ahnen, was das eucharistische Mysterium bedeutet.

Wenn weniger gläubige Eltern eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschen, sollen sie wenigstens zur Vermittlung der erwähnten menschlichen Werte ermuntert werden und bei gegebener Gelegenheit an Elternversammlungen und nicht-eucharistischen Gottesdiensten für die Kinder teilnehmen.

11. Auch die christlichen Gemeinden, zu denen die einzelnen Familien gehören oder in denen die Kinder leben, tragen für die von der Kirche getauften Kinder Verantwortung. Eine christliche Gemeinde, die das Evangelium bezeugt, von brüderlicher Liebe erfüllt ist und die Mysterien Christi lebendig feiert, ist die beste Schule für eine christliche und liturgische Erziehung der in ihr lebenden Kinder. Innerhalb der christlichen Gemeinde können die Paten oder verantwortungsbewusste apostolisch gesinnte Gläubige jene Familien in der Katechese wirksam unterstützen, die ihre Aufgaben in der christlichen Erziehung nicht voll erfüllen. Diesen Zielen dienen ebenfalls die katholischen Kindergärten und Schulen wie auch die verschiedenen Gruppen, in denen Kinder zusammengeschlossen sind.

12. Wenn auch der unterweisende Charakter, der der Liturgie zu eigen ist¹³, sich stets auf die Kinder auswirkt, so muss doch innerhalb der schulischen und pfarrlichen Katechese die Messkatechese¹⁴ ihren gebührenden Platz einnehmen und zur bewussten, tätigen und echten Mitfeier führen¹⁵. Diese Katechese soll «altersgerecht sein und entsprechend der Fassungskraft dahin zielen, dass den Kindern die Bedeutung der Messe durch

die wichtigsten Riten und Gebete vermittelt wird, und zwar auch in bezug auf das Mitleben mit der Kirche¹⁶; das gilt vor allem von den Texten des Eucharistischen Hochgebetes und den Akklamationen, mit denen die Kinder sich an ihm beteiligen.

Besondere Beachtung verdient die Katechese zur Vorbereitung auf die Erstkommunion. In ihr geht es nicht bloss um die Glaubenswahrheiten über die Eucharistie, sondern darum, dass die Kinder — nach einer ihnen entsprechenden Bussvorbereitung — von jetzt an dem Leibe Christi voll eingegliedert, mit dem Volk Gottes tätig an der Eucharistie teilnehmen und Anteil erhalten am Tisch des Herrn und an der brüderlichen Gemeinschaft.

13. Sehr wichtig für die liturgische Bildung der Kinder und ihre Vorbereitung auf das liturgische Leben der Kirche können auch verschiedenartige Feiern mit stärkerer katechetischer Ausrichtung sein, die den Kindern bestimmte liturgische Elemente durch die Feier selbst nahebringen, z. B. Begrüssung, Stille, das gemeinsame Gotteslob, vor allem, wenn es gesungen wird. Man hüte sich jedoch vor einer zu lehrhaften Gestaltung solcher Feiern.

14. Entsprechend der Fassungskraft der Kinder soll in diesen Feiern das Wort Gottes in zunehmendem Mass seinen Platz erhalten. Mit wachsendem Verständnis sollen die Kinder häufiger eigentliche Wortgottesdienste feiern, vor allem in der Adventszeit und in der österlichen Busszeit¹⁷. Solche Gottesdienste können die Wertschätzung der Kinder für das Wort Gottes sehr fördern.

⁷ Vgl. Ordnung der Messfeier mit gehörlosen Kindern für das deutsche Sprachgebiet, die am 26. Juni 1970 von der Gottesdienstkongregation gebilligt, d. h. bestätigt wurde (Prot.-Nr. 1546/70).

⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 14, 19.

⁹ Vgl. Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 25: AAS 64 (1872) 114.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Art. 2.

¹¹ Vgl. ebda. Art. 3.

¹² Vgl. Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 78: AAS 64 (1972) 147.

¹³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 33.

¹⁴ Vgl. Ritenkongregation, Instruktion «Eucharisticum mysterium» vom 25. Mai 1967, Nr. 14: AAS 59 (1967) 550.

¹⁵ Vgl. Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 25: AAS 64 (1972) 114.

¹⁶ Ritenkongregation, Instruktion «Eucharisticum mysterium» vom 25. Mai 1967, Nr. 14: AAS 59 (1967) 550; vgl. auch Kleruskongregation, Allgemeines katechetisches Direktorium, Nr. 57: AAS 64 (1972) 131.

¹⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 35.

15. Unter Wahrung des Gesagten gilt generell, dass alle liturgische und eucharistische Unterweisung darauf ausgerichtet sein muss, dass das Leben der Kinder immer mehr dem Evangelium entspricht.

Zweites Kapitel

Messfeiern für Erwachsene mit Teilnahme von Kindern

16. Vor allem an Sonn- und Festtagen werden vielerorts Gemeindemessen gehalten, an denen neben einer grossen Zahl Erwachsener nicht wenige Kinder teilnehmen. Bei solchen Messfeiern können die Kinder eindrücklich das Glaubenszeugnis der Erwachsenen erfahren. Doch auch für die Erwachsenen kann eine solche Feier religiös bereichernd sein, weil sie die Rolle der Kinder in der christlichen Gemeinde erleben. Der christliche Geist der Familie wird sehr gefördert, wenn die Kinder an solchen Messfeiern zusammen mit den Eltern und anderen Familienmitgliedern teilnehmen.

Kleinere Kinder, die an der Messe nicht teilnehmen können oder wollen, können zum Abschluss der Messe hinzukommen, um zusammen mit der Gemeinde den Segen zu erhalten, nachdem sie während der Messe in einem anderen Raum von Helferinnen betreut wurden.

17. Doch ist auch bei Messfeiern dieser Art darauf zu achten, dass die Kinder sich nicht übergangen fühlen, weil sie das Geschehen und die Verkündigung der Feier nicht mitmachen und verstehen können. Deswegen sollte ihre Anwesenheit in irgendeiner Weise berücksichtigt werden, z. B. dadurch, dass sie in den Monitionen (etwa am Beginn und am Schluss der Messe) und an einer Stelle der Predigt direkt angesprochen werden. Je nach Situation des Ortes und der Teilnehmer kann es gelegentlich sogar angebracht sein, den Wortgottesdienst mit Predigt für die Kinder an einem anderen, nicht zu entfernten Ort zu halten; vor Beginn des Eucharistieteils der Messe kommen die Kinder dann dorthin, wo die Erwachsenen inzwischen ihren eigenen Wortgottesdienst gefeiert haben.

18. In solchen Messfeiern kann es hilfreich sein, bestimmte Aufgaben Kindern zu übertragen, wie z. B. das Herbeibringen der Gaben, den Vortrag des einen oder anderen Messgesangs.

Wenn die Zahl der teilnehmenden Kinder beträchtlich ist, kann gelegentlich eine Messgestaltung empfehlenswert sein, die noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder eingeht. Die Predigt kann sich an die Kinder wenden, jedoch so, dass auch die Erwachsenen sie mit Gewinn hören können. Ausser den im Ordo Missae selbst vorgesehenen Anpassungen darf in den Messfeiern für Erwachsene, an denen

auch Kinder teilnehmen, mit Erlaubnis des Bischofs die eine oder andere der weiter unten beschriebenen besonderen Anpassungen vorgenommen werden.

Drittes Kapitel

Messfeiern für Kinder mit Teilnahme weniger Erwachsener

20. Nicht immer und nicht an allen Orten ist es möglich, Messfeiern zu halten, an denen die Kinder zusammen mit den Eltern und anderen Familienangehörigen teilnehmen. Besonders für die Wochentage werden daher einige Kindermessen empfohlen, an denen nur wenige Erwachsene teilnehmen. Dass für diese Messen besondere Anpassungen notwendig seien, war allgemeine Überzeugung von Beginn der Liturgiereform an¹⁸.

Von derartigen Anpassungen — und zwar nur insofern sie allgemeingültig sind — wird weiter unten (Nrn. 38—54) die Rede sein.

21. Ganz allgemein ist zu beachten, dass solche Messfeiern die Kinder zur Messe der Erwachsenen hinführen müssen, vor allem jener, zu der die Gemeinde der Christen am Sonntag zusammenkommen muss¹⁹. Bei aller aus Altersgründen notwendigen Anpassung darf es nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen²⁰, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde. Die Funktion der verschiedenen Elemente muss immer dem entsprechen, was in der Allgemeinen Einführung des Römischen Messbuches über sie gesagt ist, auch wenn aus pastoralen Gründen gelegentlich keine völlige Übereinstimmung gefordert werden kann.

Aufgaben und Ämter in der Feier

22. In gewisser Hinsicht haben die Grundsätze der tätigen und bewussten Teilnahme ein besonders starkes Gewicht für Kindermessen. Daher geschehe alles, um diese Teilnahme zu verstärken und zu bereichern. Möglichst viele Kinder sollen besondere Aufgaben in der Feier übernehmen: Raum und Altar herrichten (vgl. Nr. 29), vorsingen (vgl. Nr. 24), im Kinderchor mitsingen, Musikinstrumente spielen (vgl. Nr. 32), Lesungen vortragen (vgl. Nrn. 24 und 47), Fragen in der Predigt beantworten (vgl. Nr. 49), die einzelnen Anliegen beim Fürbittgebet nennen, Gaben zum Altar bringen und ähnliche Aufgaben dieser Art entsprechend den Gebräuchen der verschiedenen Völker (vgl. Nr. 34).

Zur Förderung der Teilnahme können auch bestimmte Zusätze dienen, z. B. die Nennung von Dankmotiven bevor der Priester den Dialog der Präfation beginnt. Dabei halte man sich vor Augen, dass alle äusseren Tätigkeiten fruchtlos bleiben,

ja sogar schädlich sein können, wenn sie nicht der inneren Teilnahme der Kinder dienen. Darum hat die Stille auch in den Kindermessen ihre Bedeutung (vgl. Nr. 37). Sorgfältig ist auch darauf zu achten, dass die Kinder nicht vergessen, worin die höchste Form der Teilnahme besteht: dem Kommunionempfang, bei dem der Leib und das Blut Christi als geistliche Speise empfangen werden²¹.

23. Dem Priester, der die Messe mit den Kindern feiert, sei es ein Herzensanliegen, der Feier einen festlichen, brüderlichen und meditativen Charakter zu geben²². Mehr noch als in der Erwachsenenmesse muss der Priester zur rechten Disposition der Kinder beitragen: durch seine persönliche Vorbereitung und durch die kommunikative Art und Weise seines Handelns und Sprechens.

Er bemühe sich um würdige, deutliche und schlichte Gesten. Wenn er die Kinder anspricht, soll er sich leichtverständlich ausdrücken, dabei jedoch alles vermeiden, was kindisch wirken könnte.

Die frei zu formulierenden Kurzansprachen²³ sollen die Kinder zur wirklichen liturgischen Teilnahme führen und nicht bloss belehrende Erklärungen sein.

Zum innerlichen Mitvollzug können den Kindern einzelne freiformulierte Aufforderungen des Priesters helfen, zum Beispiel zum Bussakt, zum Gabengebet, zum Vaterunser, zum Friedensgruss und zur Kommunion.

24. Da die Eucharistie immer ein Handeln der ganzen kirchlichen Gemeinschaft ist, erscheint die Teilnahme wenigstens einiger Erwachsener wünschenswert; sie sollten nicht als Aufsichtspersonen, sondern als Mitfeiernde anwesend sein und nötigenfalls den Kindern helfen. Es steht nichts im Wege, dass einer der an der Kindermesse teilnehmenden Erwachsenen im Einverständnis mit dem Pfarrer oder Kirchenrektor nach dem Evangelium eine Ansprache an die Kinder hält, vor allem, wenn es dem Priester schwerfällt, sich dem Verständnis der Kinder anzupassen. Dabei sind die Weisungen der Kongregation für den Klerus zu beachten.

Auch bei der Kindermesse soll die Unterscheidung der Aufgaben angestrebt werden, damit die Feier als gemeinschaftliches Geschehen in Erscheinung tritt²⁴.

¹⁸ Vgl. oben Nr. 3.

¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 42 und 106.

²⁰ Vgl. Die Liturgie auf der ersten Bischofssynode: Notitiae 3 (1967) 368.

²¹ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 56.

²² Vgl. unten Nr. 37.

²³ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 11.

²⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 28.

So sollen beispielsweise Lektoren und Kantoren aus den Kindern oder Erwachsenen ihren Dienst versehen; so wird durch die verschiedenen Stimmen Eintönigkeit vermieden.

Zeit und Ort der Feier

25. Als Ort der Kindermesse kommt zunächst die Kirche in Betracht; sofern möglich, soll in ihr jedoch ein Teil des Raumes ausgewählt werden, welcher der Zahl der Mitfeiernden entspricht und in dem die Kinder sich gemäss den Erfordernissen einer altersgemäss lebendigen Liturgie frei bewegen können.

Wenn jedoch die Kirche diesen Bedürfnissen nicht entgegenkommt, sollte die Kindermesse ausserhalb eines gottesdienstlichen Raumes in einem anderen, der Würde der Feier entsprechenden Raum gehalten werden²⁵.

26. Die Kindermesse sollte zu einer Tageszeit stattfinden, die durch die Lebensverhältnisse der Kinder sich als günstig nahelegt, so dass sie mit möglichst grosser Aufnahmebereitschaft das Wort Gottes hören und die Eucharistie feiern können.

27. An den Wochentagen wird die Kindermesse sicher mit grösserem Gewinn und geringerer Gefahr der Eintönigkeit gefeiert werden können, wenn sie (z. B. in Häusern, in denen die Kinder gemeinsam leben) nicht tagtäglich stattfindet; ein längerer Zeitabstand zwischen den Feiern kommt zudem einer besseren Vorbereitung zugute.

In der Zwischenzeit können freiwillige Gebetszeiten oder gemeinsame Meditationen oder Wortgottesdienste die vorausgegangenen Messfeiern weiterführen und zur besseren Teilnahme an den nachfolgenden verhelfen.

28. Wenn die Zahl der Kinder, die zusammen die Eucharistie feiern, zu gross ist, wird eine bewusste und tätige Teilnahme schwieriger. Sofern möglich, sollen deshalb mehrere Gruppen gebildet werden, die jedoch nicht streng dem Alter nach, sondern unter Berücksichtigung der religiösen Entwicklung und der katechetischen Vorbereitung zusammenzustellen sind.

Innerhalb der Woche sollen diese Gruppen an verschiedenen Tagen zum Messopfer eingeladen werden.

Die Vorbereitung der Feier

29. Jede Kindermesse soll sorgfältig und zeitig vorbereitet werden, besonders hinsichtlich der Orationen, Gesänge, Lesungen, Fürbitten. Die Vorbereitung sollte gemeinsam mit den Erwachsenen und mit den Kindern erfolgen, die einen be-

sonderen Dienst in der Messe übernehmen. Auch bei der Herrichtung und dem Schmuck des Feierraumes sowie bei der Bereitung von Kelch, Hostienschale und den Kännchen für Wein und Wasser sollen nach Möglichkeit einige Kinder beteiligt werden. Wo immer die entsprechende innere Teilnahme gewahrt wird, können auch solche Tätigkeiten den Gemeinschaftscharakter der Feier unterstreichen.

Gesang und Musik

30. Wenn der Gesang schon für jede liturgische Feier von grosser Bedeutung ist, so gilt dies wegen der besonderen Empfänglichkeit der Kinder für die Musik gerade auch von den Kindermessen; entsprechend der Mentalität der verschiedenen Völker und den Möglichkeiten der anwesenden Kinder ist der Gesang daher ganz besonders zu fördern²⁶.

Womöglich sollen die Akklamationen, vor allem die im Hochgebet vorgesehenen, von den Kindern eher gesungen als gesprochen werden.

31. Zur Erleichterung des Singens von «Gloria», «Credo», «Sanktus» und «Agnus Dei» dürfen von der zuständigen Autorität anerkannte volkssprachliche Gesänge verwendet werden, auch wenn sie nicht völlig mit den liturgischen Texten übereinstimmen²⁷.

32. Auch in den Kindermessen «können Musikinstrumente . . . sehr nützlich sein»²⁸, vor allen Dingen, wenn die Kinder sie selbst spielen. Sie können sowohl den Gesang unterstützen wie die Meditation der Kinder anregen; zugleich drücken sie auf ihre Weise die festliche Freude und das Lob Gottes aus.

Sorgfältig ist zu vermeiden, dass die Musik im Vergleich zum Gesang ein zu grosses Übergewicht erhält oder bei den Kindern mehr Zerstreuung als Erbauung bewirkt; sie muss der Funktion der einzelnen Abschnitte der Messfeier entsprechen, zu denen musiziert wird.

Unter den gleichen Bedingungen und mit der gebührenden besonderen Umsicht darf gemäss den Weisungen der Bischofskonferenzen auch technisch reproduzierte Musik verwendet werden.

Gesten

33. Entsprechend dem Wesen der Liturgie als einem Tun des ganzen Menschen und entsprechend der Psychologie der Kinder hat die Teilnahme durch Gesten und Körperhaltungen in Kindermessen im Einklang mit dem Alter und den örtlichen Verhältnissen eine sehr grosse Bedeutung. Dabei kommt es nicht nur auf die Gesten des Priesters an²⁹, sondern auch auf die aller teilnehmenden Kinder.

Wenn Bischofskonferenzen gemäss den Normen der Allgemeinen Einführung des Römischen Messbuches Gesten, die in der Messfeier vorkommen, der Mentalität des jeweiligen Volkes anpassen³⁰, sollen sie auch an die besondere Situation der Kinder denken oder nur für Kinder solche Anpassungen vornehmen.

34. Unter den Handlungen, die zu den Gesten zu rechnen sind, verdienen besondere Erwähnung Prozessionen und andere Formen, bei denen körperliches Tun einbezogen ist.

Eine Einzugsprozession der Kinder mit dem zelebrierenden Priester kann deutlicher zum Bewusstsein bringen, dass jetzt die Versammlung konstituiert wird³¹; die Teilnahme wenigstens einiger Kinder an der Evangeliumsprozession verdeutlicht die Gegenwart Christi, der seinem Volk das Wort verkündet; eine Prozession von Kindern mit Kelch und Gaben hebt die Bedeutung und den Sinn der Bereitung der Gaben hervor, eine geordnete Prozession zur Kommunion ist der Andacht der Kinder förderlich.

Sichtbare Elemente

35. Die Liturgie der Messfeier selbst enthält viele sichtbare Elemente, auf die bei Kindern grösster Wert zu legen ist. Das gilt vor allem für die im Laufe des Kirchenjahres anstehenden anschaulichen Elemente, wie z. B. Kreuzverehrung, Osterkerze, Lichter am Fest der Darstellung des Herrn, unterschiedliche liturgische Farben und liturgischer Schmuck. Ausser diesen sichtbaren Elementen, die zur Feier selbst und zum Ort der Feier gehören, können andere geeignete verwendet werden, die den Kindern ermöglichen, die Grosstaten Gottes in der Schöpfung und Erlösung mit den Augen wahrzunehmen und sie durch Anschauen zum Beten anregen. Die Liturgie darf nie als ein trockener und nur begrifflicher Vorgang erscheinen.

36. Aus diesem Grunde kann zudem die Verwendung von Bildern nützlich sein, die von den Kindern selbst hergestellt wurden, etwa zur Illustration der Predigt, zur bildlichen Darstellung der Fürbittanliegen, zur Anregung der Meditation.

²⁵ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 253.

²⁶ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 19.

²⁷ Vgl. Ritenkongregation, Instruktion «Misticam sacram» vom 5. März 1967, Nr. 55: AAS 59 (1967) 316.

²⁸ Ebda. Nr. 62: AAS 59 (1967) 318.

²⁹ Vgl. oben Nr. 23.

³⁰ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 21.

³¹ Vgl. ebda. Nr. 24.

37. Auch in Messfeiern mit Kindern «soll die Stille als Teil der Feier zur gegebenen Zeit vorgesehen werden»³², damit die äussere Aktivität nicht ungebührlich überwiegt; denn auch die Kinder sind auf ihre Weise zur Meditation fähig. Sie bedürfen jedoch einer Hinführung, damit sie entsprechend den verschiedenen Stellen (z. B. nach der Kommunion³³ oder nach der Predigt) sich besinnen oder ein wenig meditieren oder in ihrem Herzen Gott loben und zu ihm beten können³⁴. Sorgfältiger noch als in der Messfeier für Erwachsene ist darauf zu achten, dass die liturgischen Texte ohne Hast und verständlich vorgetragen und die gebührenden Pausen eingehalten werden.

Die Teile der Messe

38. Unbeschadet der Grundstruktur der Messe, die «gewissermassen aus zwei Teilen besteht, nämlich dem Wortgottesdienst und dem Eucharistieteil» sowie den Eröffnungs- und Schlusselementen³⁵, erscheinen innerhalb der einzelnen Teile der Feier die folgenden Anpassungen erforderlich, damit die Kinder wirklich «das Geheimnis des Glaubens . . . durch die Riten und Gebete»³⁶ entsprechend den psychologischen Gesetzen des Kindesalters auf ihre Weise erfahren können. Damit keine zu grossen Unterschiede zwischen den Kindermessen und den Messfeiern für Erwachsene eintreten³⁷, sollen einige Riten und Texte von jeder Anpassung an die Kinder ausgenommen werden, z. B. «die Akklamationen und Antworten der Gläubigen auf die Grussworte des Priesters»³⁸, das Vaterunser, die trinitarische Formel am Ende des Schlusssegens. Neben dem Apostolischen Glaubensbekenntnis (vgl. Nr. 49) sollten die Kinder schrittweise mit dem Nicänisch-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis vertraut gemacht werden.

a) Die Eröffnung

40. Da die Funktion der Eröffnung darin besteht, «die versammelten Gläubigen zu einer Gemeinschaft zu verbinden und zu befähigen, in rechter Weise das Wort Gottes zu hören und würdig die Eucharistie zu feiern»³⁹, ist dafür zu sor-

³² Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 23.

³³ Vgl. Ritenkongregation, Instruktion «Eucharisticum mysterium» vom 25. Mai 1967, Nr. 38: AAS 59 (1967) 562.

³⁴ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 23.

³⁵ Vgl. ebda. Nr. 8.

³⁶ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 48.

³⁷ Vgl. oben Nr. 21.

³⁸ Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 15.

³⁹ Ebda. Nr. 24.

⁴⁰ Ebda. Nr. 33.

Misverständnisse um das Fastenopfer 1974

Zweierlei ist sonnenklar: Erstens kann das Fastenopfer entweder am 5. Fasten- oder am Palmsonntag eingezogen werden. Zweitens tendieren immer mehr Pfarreien auf das spätere Datum. Weniger klar wird es nun aber für die Gemeindemitglieder, an welchem der beiden möglichen Opfertage in ihrer Kirche die Opfertäschlein abgegeben werden; besonders weil auch keine uniformen Pressemitteilungen mehr erscheinen können. Deshalb müsste in jedem Fall bereits am Laetaresonntag Aufschluss darüber gegeben werden. Entsprechende Hinweisplakate sind den Pfarrämtern bereits zugegangen.

Man weiss, mit welcher Allergie heute die Öffentlichkeit reagiert, sobald der leiseste Verdacht auf Zweckentfremdung von Sammlungsgeldern auftaucht. Schon deshalb ist es nicht mehr zu verantworten, wenn heute noch in pfarramtlichen Mitteilungen statt vom Fastenopfer vom grossen Missionsopfer der Schweizer Katholiken die Rede ist. Dies entspricht dem Sammlungszweck noch weniger als die Angabe «für Missions- und Entwicklungshilfe». Der schweizerische Drittel, auch wenn er nicht sehr attraktiv wirkt, darf nicht unterschlagen werden. Das Opfer geht je zu einem Drittel an Projekte der Missionshilfe, an Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit und an kirchliche Inlandsaufgaben von gesamtschweizerischer oder überregionaler Bedeutung. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, dass manche äusserst hochnäsiger auf die — im Grunde verständliche und gar nicht unchristliche — Bezeichnung Entwicklungshilfe herabblicken und sie als Überrest der verpönten Einbahnmentalität verdammen. Wer also auf die Empfindlichkeiten der «quasi modo geniti infantes» der Entwicklungszusammenarbeit Rücksicht nehmen will, möge sich an die Up-to-date-Terminologie halten.

Absolut falsch ist aber die Aussage, die letzthin gar auf einer Pressekonferenz zu hören war, nämlich die zwei Drittel der Missions- und Entwicklungshilfe würden auf solche Projekte aufgeteilt, bei denen Schweizer im Missions- oder Entwicklungs-

dienst engagiert seien. Es werden aber die aus diesen beiden Sektoren eingereichten Gesuche nach sachlichen Prioritäten beurteilt und unabhängig davon, ob Schweizer dabei tätig sind. Einerseits bildet ja der Aufbau einheimischer christlicher Gemeinschaft das eigentliche Ziel der FO-Missionshilfe. Andererseits ist die Zeit, da Entwicklungsprojekte von Weissen geplant und dann mit mehr oder weniger Geschick den Nicht-Europäern beigebracht wurde, endgültig vorbei. Daneben besteht natürlich die begreifliche Tatsache, dass Schweizer, die in der Dritten Welt tätig sind, die Adresse des Fastenopfers bestens kennen. Das entscheidende Kriterium für eine Vergabung bleibt aber die Qualität eines eingereichten Gesuches.

Auch durchaus optimistische Gemüter fürchten für das kommende Ergebnis des Fastenopfers. Zu der bereits früher erwähnten Aufregung um die Ölscheichs kommen nun die massiven Aufrufe zur Katastrophenhilfe. Man könnte eigentlich annehmen, die Erkenntnis, dass Hunger 73 in einen Hunger 74 übergehe, wäre eigentlich schon gute zwei Monate vor dem ersten Fastensonntag möglich gewesen. Wenn nun manche, bestens motiviert durch die vom FO in seinen Unterlagen gelieferte Information ihr persönliches Fastenopfer an die Hungernden geben, ist das eigentlich verständlich. Dies entspricht auch der allerdings schiefen, dennoch weitverbreiteten Meinung, Abwesenheit von Hunger sei gleichbedeutend mit Entwicklung und mit einer genügenden Ernährung sei die Gerechtigkeit verwirklicht. Deshalb trifft der Appell zur Katastrophenhilfe mehr ins Emotionale, ins Lebendige. Es mag da einer denken, die Hauptsache ist, dass die Leute aus christlicher Nächstenliebe helfen. Dennoch wäre eine Schmälerung des Fastenopferertrages eine Katastrophe — nicht für die Leute des Fastenopfers — sondern für Unzählige in der Dritten Welt, die in ihrem geistigen Hunger und unter dem Druck menschenunwürdiger Abhängigkeiten auf unsere Solidarität warten und für die ein Zeichen der Hoffnung eine Lebensnotwendigkeit bedeutet. Gustav Kalt

gen, dass diese Befähigung zustandekommt und nicht durch die Fülle der hier vorgesehenen Riten gefährdet wird. Daher ist es gestattet, zuweilen das eine oder andere Element der Eröffnung auszulassen, ein anderes aber vielleicht etwas ausführlicher zu gestalten. Jedoch soll immer eines der Eröffnungselemente verwendet werden, das mit dem Tagesgebet beschlossen wird. Bei der Auswahl der einzelnen Elemente ist darauf zu achten, dass jedes Element gelegentlich verwendet und keines übergangen wird.

b) Die Schriftlesung und ihre Auslegung

41. Da die Schriftlesungen «den Kern des Wortgottesdienstes»⁴⁰ bilden, darf es keine Kindermesse ohne biblische Lesung geben.

42. Bezüglich der Zahl der Lesungen an Sonn- und Festtagen sind die Beschlüsse der Bischofskonferenzen zu beachten. Wenn die vorgesehenen drei oder zwei Lesungen an Sonntagen und Wochentagen den Kindern nur schwer verständlich sind, kann man zwei oder nur eine davon auswählen; eine Lesung muss jedoch stets dem Evangelium entnommen sein.

43. Wenn alle Tageslesungen für die Kinder wenig geeignet erscheinen, dürfen die Lesungen bzw. die Lesung beliebig aus dem Lektionar oder aus der Heiligen Schrift ausgewählt werden, wobei die liturgischen Zeiten zu beachten sind. Den Bischofskonferenzen wird nahegelegt, ein eigenes Lektionar für Kindermessen aufzustellen.

Wenn es mit Rücksicht auf das Verständnis der Kinder notwendig erscheint, den

einen oder anderen Vers der biblischen Lesung auszulassen, soll dies nicht leicht- hin geschehen und so, «dass der Sinn des Textes oder die Absicht und der Stil der Schrift nicht entstellt werden»⁴¹.

44. Bei der Auswahl der Lesungen lasse man sich weniger von der Länge des Schrifttextes als von seinem Inhalt bestimmen. Nicht grundsätzlich und immer ist eine kürzere Lesung für Kinder geeigneter als eine längere. Entscheidend ist der geistliche Gewinn, den die Lesung den Kindern zu vermitteln vermag.

45. Da in den Schriftlesungen «Gott zu seinem Volke spricht... und Christus selbst in seinem Wort inmitten der Gläubigen gegenwärtig ist»⁴², verwende man keine Paraphrasen der Bibel. Empfohlen wird der Gebrauch von eventuell vorhandenen und von der zuständigen Autorität zugelassenen Bibelausgaben, die in der Katechese Verwendung finden.

46. Als Zwischengesänge verwende man ausgewählte, dem Verständnis der Kinder entsprechende Psalmverse oder Psalmlieder oder ein «Halleluja» mit einem einfachen Vers. An diesen Gesängen sollen die Kinder immer beteiligt sein. Anstelle der Gesänge kann auch eine besinnliche Stille gehalten werden. Wenn nur eine einzige Lesung verwendet wird, kann der Gesang auch nach der Predigt erfolgen.

47. Damit die Kinder sich die biblischen Lesungen zu eigen machen und in wachsendem Mass das Wort Gottes wertschätzen können, verdienen alle Elemente besondere Beachtung, die der Ausdeutung der Lesungen dienen.

Zu derartigen Elementen gehören die ein- föhrenden Hinweise vor den Lesungen⁴³, die die Kinder zum aufmerksamen und fruchtbaren Zuhören bewegen oder den Zusammenhang erläutern oder an den Text selbst heranführen. In den Mess- feiern vom Tagesheiligen kann zur Aus- deutung und Anwendung der Schriftle- sung nicht nur in der Predigt vom Leben des Heiligen erzählt werden, sondern auch vor den biblischen Lesungen nach der Weise einer Kurzsprache.

Sofern der Text der Lesung sich dafür eignet, kann er von den Kindern selbst auch mit verteilten Rollen gelesen werden, wie es in der Heiligen Woche für den Vortrag der Passion vorgesehen ist.

48. In allen Kindermessen hat die Predigt als Ausdeutung des Gotteswortes grosse Bedeutung. Die Kinderpredigt kann zu- weilen auch die Form eines Dialoges mit den Kindern annehmen, sofern man nicht schweigendes Zuhören der Kinder vor- zieht.

49. Wenn der Wortgottesdienst mit dem Credo endet, kann bei Kindern das Apo- stolische Glaubensbekenntnis verwendet

werden, das ja ihrer katechetischen Un- terweisung zugrunde liegt.

c) Die Amtsgebete

50. Damit die Kinder sich den Amtsge- beten des Priesters wirklich anschliessen können, dürfen dazu für Kinder geeigne- te Texte beliebig aus dem Römischen Messbuch ausgewählt werden, wobei je- doch die liturgische Zeit zu beachten ist.

51. Das Prinzip der Auswahl wird jedoch nicht immer genügen, damit die Kinder die Amtsgebete als Ausdruck ihres eigen- en Lebens und ihrer religiösen Erfah- rung verstehen⁴⁴, da die Orationen für Messfeiern mit Erwachsenen geschaffen sind. In solchen Fällen steht nichts im Wege, die Texte der Oration des Rö- mischen Messbuches dem Verständnis der Kinder anzupassen. Dabei ist jedoch die Funktion und in etwa auch der wes- entliche Inhalt zu erhalten und alles zu vermeiden, was mit der literarischen Art der Amtsgebete nicht vereinbar ist, wie z. B. moralisierende Aufforderungen und kindische Redeweise.

52. Grösste Bedeutung kommt in der Kindermesse dem Eucharistischen Hoch- gebet zu, das den Höhepunkt der ganzen Feier bildet⁴⁵. Dabei hängt viel von der Art ab, wie dieses Gebet vom Priester vorgetragen⁴⁶ wird und wie die Kinder durch Zuhören und Akklamationen an ihm Anteil nehmen.

Eine Atmosphäre der Ehrfurcht, die in diesem Herzstück der Feier herrschen soll, muss die Kinder innerlich aufmer- ken lassen auf die Realpräsenz Christi auf dem Altar unter den Gestalten von Brot und Wein, auf seine Darbringung, auf die Danksagung durch ihn und mit ihm und in ihm und auf die Darbringung der Kir- che, die hier geschieht und durch welche die Gläubigen sich und ihr Leben mit Christus im Heiligen Geist dem Vater hingeben.

Vorläufig und bis zu einer anderen Re- gelung für Messfeiern mit Kindern und durch den Apostolischen Stuhl sind die vier von der höchsten Autorität für Mess- feiern mit Erwachsenen approbierten und in den liturgischen Gebrauch eingeführ- ten Fassungen des Hochgebetes zu ver- wenden.

d) Vor der Kommunion

53. Nach dem Hochgebet muss immer das Vaterunser, die Brotbrechung und die Einladung zur Kommunion folgen⁴⁷, da es Elemente sind, die grosses Gewicht in der Struktur dieses Abschnittes der Messe haben.

e) Die Kommunion und die nachfolgenden Elemente

54. Es soll alles geschehen, damit die Kin- der, die schon zur Eucharistie zugelassen

sind, in rechter Einstellung gesammelt und andächtig zum heiligen Tisch treten können, um so voll am eucharistischen Mysterium teilzunehmen. Womöglich soll die Kommunionprozession durch einen für Kinder geeigneten Gesang begleitet werden⁴⁸.

Die Kurzsprache vor dem Schluss- segnen⁴⁹ ist in Kindermessen von besonde- rer Bedeutung, da Kinder vor dem Aus- einandergehen einer gewissen Wiederho- lung und Zusammenfassung des Gehör- ten bedürfen; allerdings soll sie in aller Kürze geschehen. Gerade an dieser Stel- le bietet sich eine Möglichkeit, den Zu- sammenhang zwischen der Liturgie und dem Leben aufzuzeigen.

Wenigstens gelegentlich möge der Prie- ster entsprechend den liturgischen Zeiten und den verschiedenen Situationen im Leben der Kinder reichere Segensworte verwenden; sie sollen jedoch immer mit der trinitarischen Formel und mit dem Zeichen des Kreuzes schliessen⁵⁰.

55. Dieses Direktorium hat das Ziel, dass die Kinder in der Feier der Eucharistie mit Freuden Christus entgegengehen und mit ihm vor dem Vater stehen können⁵¹. Auf der Grundlage einer bewussten und tätigen Teilnahme am eucharistischen Opfer und Mahl sollen sie mehr und mehr fähig werden, zu Hause und draus- sen, bei ihren Freunden und Altersge- nossen, dadurch Christus zu verkündigen, dass sie den Glauben leben, «der in der Liebe wirksam wird» (Gal 5, 6).

Papst Paul VI. hat am 22. Oktober 1973 dieses von der Kongregation für den Got- tesdienst erstellte Direktorium approbiert, bestätigt und seine Veröffentlichung an- geordnet.

Am Sitz der Kongregation für den Got- tesdienst, den 1. November 1973, am Fest Allerheiligen.

Im besonderen Auftrag des Papstes

*Johannes Card. Villot, Staatssekretär
H. Bugnini, Erzbischof von Diocletia-
na, Sekretär der Kongregation für
den Gottesdienst*

⁴¹ Römisches Messbuch, Lektionar I, Lese- ordnung für die Messfeier, Allgemeine Grundsätze, Nr. 7 d.

⁴² Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 33.

⁴³ Vgl. ebda. Nr. 11.

⁴⁴ Vgl. Consilium, Übersetzerinstruktion vom 25. Januar 1969, Nr. 20: Notitiae 5 (1969) 7.

⁴⁵ Vgl. Allgemeine Einführung in das Rö- mische Messbuch, Nr. 54.

⁴⁶ Vgl. oben Nrn. 23 und 37.

⁴⁷ Vgl. oben Nr. 23.

⁴⁸ Vgl. Ritenkongregation, Instruktion «Mu- sicam sacram» vom 5. März 1967, Nr. 32: AAS 59 (1967) 309.

⁴⁹ Vgl. Allgemeine Einführung in das Rö- mische Messbuch, Nr. 11.

⁵⁰ Vgl. oben Nr. 39.

⁵¹ Vgl. Römisches Messbuch, 2. Eucharisti- sches Hochgebet.

Der Weihbischof im Bistum Basel

Vor einiger Zeit ist im amtlichen Teil dieses Organs und auch in der Presse von der Bischöflichen Kanzlei in Solothurn eine Erklärung abgegeben worden, dass der Bischof von Basel, Dr. Anton Hänggi, die Frage abklären lasse, ob die Ernennung eines Weihbischofs in seinem Bistum unter den heutigen kirchlichen Gegebenheiten zweckdienlich sei¹. Zudem wurde erwähnt, dass das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend der Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828 einen Artikel über den Weihbischof enthalte.

Es soll im folgenden nicht die Opportunität der Bestellung eines Weihbischofs erwogen, sondern lediglich eine Antwort auf die Frage gegeben werden, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn der Bischof von Basel einen Weihbischof bestellt. Ist es das allgemeine oder das konkordatäre Recht oder sind beide Rechte zu berücksichtigen? Mit anderen Worten gesagt: Muss der Weihbischof nach kodikarischem Recht (nach CIC) oder nach dem Konkordatsrecht bestellt werden?²

I. Das kirchliche gemeine Recht

A. Rechtsquellen

Als Rechtsquellen kommen nicht nur die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (CIC cc. 350—355) in Betracht, sondern vor allem das Konzilsdekret «Christus Dominus» über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche vom 28. Oktober 1965 und das Motu proprio «Ecclesiae sanctae» Papst Pauls VI. vom 6. August 1966, das Ausführungsbestimmungen zum genannten Konzilsdekret enthält und am 11. Oktober 1966 in Kraft trat.

B. Die wesentlichen Bestimmungen über den Weihbischof

1. Gründe für die Bestellung

Das Konzilsdekret «Christus Dominus» befasst sich in Art. 25 zunächst mit den Gründen, die Anlass für die Bestellung eines Weihbischofs oder eines Bischofskoadjutors sein können. Die Berufung eines oder mehrerer Hilfsbischofe wird gewünscht, wenn die Ausdehnung des Bistums oder die Anzahl der Bewohner zu gross ist³. Ferner werden besondere Bedingungen der Seelsorger erwähnt. Dies trifft unter anderem vor allem dann zu, wenn es sich um die Betreuung der Ange-

hörigen eines fremden Ritus oder einer anderen Muttersprache handelt. Das Dekret spricht ferner von verschiedenen anderen Gründen. Hier wird man vornehmlich an persönliche Verhältnisse des Diözesanbischofs denken müssen, dass er nämlich seinen Aufgaben nicht voll entsprechen vermag.

Die in Art. 26 Absatz 1 erteilte Anweisung, der Diözesanbischof soll sich nicht sträuben, einen oder mehrere Weihbischofe zu erbitten, wenn das Heil der Seelen es erfordert, wird im genannten Motu proprio I Nr. 13 § 1 näher umschrieben. Es ist dort die Rede von der Notwendigkeit, Weihbischofe zu bestellen, sooft die Bedürfnisse der Seelsorge es erfordern. Da der Diözesanbischof kompetent ist, einen oder mehrere Weihbischofe für seine Diözese zu erbitten, hat er auch letztlich darüber zu befinden, ob eine Notwendigkeit für die Berufung vorliegt oder nicht.

2. Ernennung des Weihbischofs

In den genannten Konzilsdekreten wird über die Ernennung des Weihbischofs nichts gesagt. Es gilt diesbezüglich das kirchliche Gesetzbuch. In c. 350 § 1 wird bestimmt, dass die Ernennung eines Weihbischofs in der ausschliesslichen Kompetenz des Papstes liegt. Bereits das Dekretalenrecht (c. un. in VI^o 3, 5) und das Konzil von Trient (sess. XXV de ref. c. 7) haben die Bestellung eines Weihbischofs bzw. eines Koadjutors als «causa maior» bezeichnet.

3. Vollmacht und Dienstaussübung

Vorerst ist zu erwähnen, dass die Konzilstexte eine begrüssenswerte Vereinfachung brachten. Sie kennen nur noch den *Bischofskoadjutor* (episcopus coadiutor) und den *Weihbischof* (episcopus auxiliaris)⁴.

Der Koadjutor wird immer mit dem Recht der Amtsnachfolge ernannt. Der Diözesanbischof hat ihn zum Generalvikar zu bestellen. In besonderen Fällen können ihm von der zuständigen Obrigkeit auch grössere Vollmachten eingeräumt werden.

Der Weihbischof wird immer ohne Recht der Amtsnachfolge ernannt. Er muss vom Bischof zum Generalvikar oder zum Bischofsvikar ernannt werden, wenn im Ernennungsschreiben nichts anderes vorgesehen ist, und zwar in der Weise, dass der Weihbischof in jedem Fall einzig von der Autorität des Diözesanbischofs abhängig ist. Der Bischof soll bei der Kompetenz-zuteilung ferner beachten: «Das Wohl der Herde des Herrn, die Einheit der Leitung und Verwaltung der Diözese, die

Stellung als Mitglied des Bischofskollegiums, die den Weihbischof auszeichnet, und die wirksame Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof bilden dabei die vornehmsten Gesichtspunkte, die man sich vor Augen halten muss, wenn es sich um die dem Weihbischof zuzuweisende Vollmacht handelt»⁵.

Wenn von der kompetenten Autorität nichts anderes verfügt wurde, erlöschen die Vollmachten und Gewalten, welche die Weihbischofe von Rechts wegen besitzen, nicht mit dem Amt des Diözesanbischofs. Nach dem genannten Motu proprio sind mit den Gewalten, die «a iure» den Hilfsbischofen zustehen, eindeutig jene Vollmachten gemeint, die dem Weihbischof in seiner Funktion als Generalvikar oder Bischofsvikar bei «besetztem Bischofsstuhl» übertragen wurden. Im Konzilstext wird ferner der Wunsch geäussert, dass bei Sedisvakanz die vorübergehende Leitung der Diözese dem Weihbischof oder, wenn es mehrere Weihbischofe gibt, einem von ihnen anvertraut wird, sofern nicht schwerwiegende Grün-

¹ Vgl. «SKZ» 142 (1974) Nr. 7, 120. Das Domkapitel wurde zuerst informiert und um Stellungnahme zu dieser Frage aufgefordert. Alsdann wurden die Mitglieder des Generalvikariats, des Ordinariats, die Diözesanstände und der Priesterrat orientiert. In absehbarer Zeit wird der Bischof auch den Seelsorgerat und die Diözesansynode informieren.

² Der Verfasser dieses Artikels hat vor Jahren eine Arbeit über den Weihbischof im Bistum Basel geschrieben, die im Schreibmaschinensatz vorliegt und bis jetzt nicht veröffentlicht wurde. Prof. iur. Eugen Isele in Freiburg hat dem Verfasser viele wertvolle Hinweise gegeben. Ihm sei an dieser Stelle der aufrichtige Dank dafür ausgesprochen.

³ Die gleichen Gründe werden auch in den Art. 22 bis 24 für die Teilung eines Bistums oder wenigstens für die Abtrennung von Gebietsteilen genannt. Das Dekret gibt aber nicht Aufschluss darüber, welche der beiden Massnahmen, Teilung des Bistums oder die Bestellung von Weihbischofen, die Priorität hat. Es ist anzunehmen, dass das Dekret der Teilung grosser Diözesen den Vorrang gibt. Wenn aber diese Forderung nicht oder in absehbarer Zeit noch nicht verwirklicht werden kann, sollen subsidiär Hilfsbischofe berufen werden.

⁴ Im kirchlichen Gesetzbuch ist die Rede von «coadiutores sedi dati» und «coadiutores personae dati». Diese Koadjutoren können mit oder ohne Recht der Amtsnachfolge (cum vel sine iure successio-nis) bestellt werden. Nach der Formulierung des c. 350 § 2 scheint das Nachfolgerecht die Regel zu sein: «Coadiutor dari solet personae Episcopi cum iure successio-nis.» Den persönlichen Koadjutor, der ohne Nachfolgerecht dem Koadjutor beigegeben wird, bezeichnet der Kodex als «Auxiliaris» (c. 350 § 3). Im deutschen Sprachraum nennt man ihn Auxiliarbischof, Hilfsbischof oder einfach Weihbischof, weil er den Diözesanbischof vorwiegend in der Ausübung der Weihefunktionen vertritt.

⁵ Vgl. «Ecclesiae Sanctae» I Nr. 13 § 1.

de etwas anderes nahelegen. Auf diese Weise soll für das Gemeinwohl der Diözese ausreichend gesorgt und die Würde des Weihbischofs sichergestellt werden ⁶.

II. Das Konkordatsrecht

A. Die Rechtsquellen

Das neue Bistum Basel, wie übrigens noch zahlreiche andere Bistümer, ist auf Grund partikularrechtlicher Regelung entstanden. Die wichtigste Rechtsgrundlage wurde durch das Bistumskonkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug geschaffen ⁷. Das Partikularrecht ist nicht als abschliessendes Recht zu betrachten, sondern es setzt das kirchliche gemeine Recht voraus. Kirchenpolitisch haben die Kantone jene Fragen, die sie als *res mixtae* ansehen, der Vereinbarung vorbehalten. Die Grundordnung betrachten sie als *res ecclesiastica* und hier wird das gemeine Recht wirksam.

Nach vorherrschender Lehre bricht Völkerrecht Landesrecht, und weil Konkordate als völkerrechtliche Verträge zu gelten haben, ist bei Divergenzen von vertraglicher und einseitiger Norm anzunehmen, dass Konkordatsbestimmungen dem staatlichen Recht und dem kirchlichen *ius commune* vorgehen.

Als auf Pfingsten 1918 der CIC in Kraft trat, stellte sich dem Gesetzgeber die Frage, wieweit divergierendes partikulares Recht noch weiterbestehen könne und inwieweit es dem gemeinen Recht zu weichen habe. Der c. 3 CIC bestimmt, dass das auf Konkordaten beruhende partikulare Recht auch bei abweichender gemeinrechtlicher Ordnung weiterbestehe. Konkordatäres Partikularrecht könnte nur durch Aufkündigung der Konkordate ausser Kraft gesetzt werden. In allen Belangen, über die im Konkordat keine Vereinbarungen getroffen worden sind, ist Norm das partikulare Gewohnheitsrecht, sofern es nach c. 5 toleriert ist, und das *ius commune* des kirchlichen Gesetzbuches.

B. Die Bestimmungen des Konkordats

Das Basler Bistumskonkordat enthält Vereinbarungen über die Bestellung eines Weihbischofs im Bistum Basel. Der massgebliche Art. 16 lautet:

Absatz 1:

«L'accession à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bistums Basel ist den Kantonen Basel und

Aargau für den Teil ihrer katholischen Bevölkerung, der in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.»

Absatz 3:

«Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devait avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizer Franken zusichern werden» ⁸.

1. Rechtsfigur dieser Konkordatsbestimmung

Es handelt sich bei der zitierten Bestimmung um eine völkerrechtliche Beitritts-, Adhäsions- oder Akzessionsklausel. Mit dieser Klausel wird das Konkordat zu einer beschränkt offenen Vereinbarung. Es wird bestimmten Kantonen der Beitritt zum Konkordat offengehalten. Die Beitrittsklausel in einem offenen Vertrag stellt ein Angebot an Dritte dar. Es ist eine Offerte, die angenommen werden kann oder nicht. Solange sie nicht angenommen wird, können die ursprünglichen Vertragsparteien in gegenseitigem Einverständnis die Klausel aufheben oder abändern. Wird das Angebot angenommen, kommt eine neue Vereinbarung zustande, die den Inhalt des offenen Vertrags zum Gegenstand hat.

Es stellt sich hier die Frage, ob die Annahme einer solchen Offerte sofort erfolgen muss oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa nach Jahrzehnten oder sogar nach einem Jahrhundert, erfolgen kann.

Die Völkerrechtsdoktrin kennt kein Gesetz bezüglich der Befristung einer Adhäsionsklausel. Massgebend ist der Wille der Parteien und in einigen Fällen auch das Gewohnheitsrecht. Es steht in der Kompetenz der Parteien, eine Beitrittsklausel zu befristen. Liegt aber keine Befristung vor und ist die Klausel nicht im gegenseitigen Verständnis der Parteien aufgehoben worden, bleibt das Angebot bestehen, solange der Vertrag in Rechtskraft ist. Dies ist beim Basler Bistumskonkordat der Fall.

Es erhebt sich die weitere Frage, welche Modalität bei der Annahme des Angebots beobachtet werden muss und durch wen die Annahme erfolgen kann. Bei der Annahme der Offerte handelt es sich um eine Willenserklärung auf völkerrechtlicher Ebene. Ist für diese im konkreten Fall keine Form vereinbart, kann die Adhäsionserklärung formlos erfolgen. Sie kann auch in einer konkludenten Handlung zum Ausdruck gelangen. Da in unserem Fall für die Annahme des Beitritts keine

bestimmte Form vereinbart wurde, kann sie formlos erfolgen. Es genügt die Erklärung der Annahme oder die Setzung einer konkludenten Handlung. Neue Verhandlungen sind nicht erforderlich.

2. Der Inhalt der Vereinbarungen

In Art. 16 Absatz 1 wird dem Kanton Thurgau und den beiden Ständen Basel und Aargau der Beitritt zum neuumschriebenen Bistum Basel für jene Gebietsteile zugesichert, die nicht schon zum Bistum Basel gehören.

Es wird in dieser Konkordatsbestimmung unterschieden zwischen Gebietsteilen, die ehemals zum alten Bistum Basel gehörten und jenen, die vormalig Teile der Diözese Konstanz waren.

Kraft des Bistumskonkordats gehören die Gebiete der beiden Kantone Basel und Aargau, die einst Teil des alten Bistums Basel waren, dem Diözesanverband weiterhin an. Für die Distrikte dieser beiden Stände, die ehemals zum Bistum Konstanz gehörten, soll der Beitritt zur Diözese Basel offenstehen.

Gemäss der Bestimmung des Art. 16 Absatz 3 wird die Bestellung eines Weihbischofs, den der Bischof von Basel nach freiem Ermessen ernennen kann, an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Thurgau und die beiden Stände Basel und

⁶ «Christus Dominus» Art. 26 Absatz 3 und «Ecclesiae Sanctae» I Nr. 13 § 3.

⁷ Im wesentlichen sind folgende partikularrechtliche Quellen zu nennen:

— das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828;

— der sogenannte Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Reorganisation der Bistumsverhältnisse vom 28. März 1828;

— die Bulle Papst Leos XII. «*Inter praecipua*» betreffend Wiederherstellung des Bistums Basel vom 7. Mai 1828;

— die Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau betreffend Anschluss des Standes Aargau an das Bistum Basel vom 2. Dezember 1828;

— die Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Thurgau betreffend Anschluss des Standes Thurgau an das Bistum Basel vom 11. April 1829;

— die Beitrittsklärung des Standes Basel für den Bezirk Birsek zum neuorganisierten Bistum Basel vom 6. Oktober 1829.

⁸ Den Text entnahm ich der *Systematischen Gesetzsammlung Baselland*. In Bd. 6, 388–397, ist das Konkordat in französischer und deutscher Sprache abgedruckt. E. Fischli, Präsident des Verwaltungsgerichts BL, hat den verbindlichen französischen Text nach der Photographie eines der Originale textkritisch geprüft.

Aargau sich mit ihren ehemals konstanzi- schen Gebietsteilen dem Basler Diözesan- verband anschliessen ⁹.

3. Der gegenwärtige Rechtsstatus

Durch Übereinkunft zwischen dem Apo- stolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau vom 2. Dezember 1828 trat dieser Stand mit seinem ganzen Kan- tonsgebiet dem Basler Bistumsverband bei ¹⁰. Gemäss Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Kantonsregie- rung Thurgau vom 11. April 1829 trat auch dieser Stand mit seinem ganzen Kan- tonsgebiet dem Bistum Basel bei ¹¹. Es stellt sich hier die Frage des Beitritts des Kantons Basel. Nach dem Willen der Konkordatsparteien sind durch den Bis- tumsvertrag von 1828 die Gebiete, die ehemals zur alten Diözese Basel gehör- ten, dem Bistumsverband einverleibt ge- blieben. Kirchlich gehört nicht nur das Birseck, sondern das gesamte Basler Ge- biet links des Rheins zum Basler Bistum. Der Kanton Basel beschränkte seine Bei- trittserklärung vom 6. Oktober 1829 auf die katholischen Pfarreien des Bezirks Birseck ¹². Das Gebiet rechts des Rheins blieb weiterhin provisorisches Administra- tionsgebiet der Basler Bischöfe. Das Bis- tums Konkordat sah für dieses provisorische Administrationsgebiet den definiti- ven Akzess zur Diözese Basel vor.

Die Trennung beider Basel im Jahre 1833 hat den Rechtsstatus der rechtsrheinischen Gebiete nicht verändert. Das Provisorium blieb bestehen und besteht heute noch. Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass für die Kantone Thurgau und Aargau die

territoriale Voraussetzung erfüllt ist. Für Basel ebenfalls, nur mit der Einschrän- kung, dass das rechtsrheinische Gebiet von Basel provisorisch dem Bistumsver- band einverleibt ist.

4. Die Interpretation des Artikels 16 durch die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz versammelte sich vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn. In der ersten Sitzung am 18. Oktober kam die Frage der Bestellung eines Weihbischofs zur Sprache. Die Kon- ferenzteilnehmer vertraten dabei die Auf- fassung, dass die territoriale Vorausset- zung für die Bestellung eines Hilfsbischofs nach Art. 16 Absatz 3 zwar erfüllt, aber keine konkrete Notwendigkeit für einen Weihbischof vorhanden sei. Sie machten geltend: Bischof Salzmann befinde sich noch in voller Lebenskraft und er bedürfe deshalb keines Weihbischofs. Damit könn- ten den Diözesanständen die sich ergebenden Kosten erspart bleiben. Zudem habe der päpstliche Bevollmächtigte die Ver- sicherung gegeben, er werde den Wün- schen der Diözesanstände für die Nicht- bestellung eines Weihbischofs in all jenen Fällen Rechnung tragen, in denen der Or- dinarius seine Amtsfunktionen noch voll ausüben könne ¹³.

Es waren also die Diözesanstände im Jahr 1830 in klarer Weise der Auffassung, es seien die Voraussetzungen des Art. 16 Ab- satz 3 des Konkordats erfüllt. Aargau und Thurgau waren dem Bistumsvertrag bei- getreten, es konnte sich nur fragen, wie es sich mit Basel verhalte. Seine linksrheini-

schen Gebiete blieben weiterhin dem Bis- tum Basel integriert, für das rechte Ufer war ihm der Akzess vorbehalten. Basel war im Jahr 1817 dem Tagsatzungsbe- schluss ¹⁴ für das Birseck beigetreten, für die in der Stadt tolerierte Gemeinde konn- te und wollte es sich nicht festlegen, ge- schweige denn Verbindlichkeiten irgend- welcher Art eingehen. Und so erfolgte der Beitritt zum Vertrag der Stände nur für die ehemaligen fürstbischöflichen Gebie- te. Die übrigen Diözesanstände — die sich teilweise in gleicher Rechtslage befanden — haben sich damit abgefunden, sie hiel- ten dafür Basel sei beigetreten, und die Voraussetzungen des Konkordats für die Bestellung eines Weihbischofs seien er- füllt. Es ist in dieser Hinsicht bezeich- nend, dass sie ihr Ersuchen, einstweilen von der Bestellung eines Weihbischofs ab- zusehen, nicht mit dem Hinweis begrün- deten, es seien die territorialen Voraus- setzungen nicht erfüllt, sondern mit der Begründung, es sei bei der vorzüglichen Gesundheit von Bischof Salzmann ein Hilfsbischof nicht erforderlich.

III. Ergebnisse

Fasst man die Wesenspunkte der Ausfüh- rungen zusammen, ergibt sich folgendes:

1. Die Voraussetzungen, die im Basler Bis- tumsvertrag für die Bestellung eines kon- kordatsgemässen Weihbischofs genannt werden, sind erfüllt. In diesem Sinne ha- ben die Diözesanstände im Jahre 1830 die durch den Beitritt der Kantone Aargau,

solche Aufstellung gedungen werden wollte, derselben keine Folge gegeben, sondern die Diözesan-Stände vielmehr da- von vertraulich in Kenntniss gesetzt werden möchte, um dagegen auch ihr Vor- stellungs-Recht beym Hl. Vater geltend machen zu können. . . » a. a. O. 35—36.

¹⁴ Auf der Tagsatzung 1817 gab der Kanton Basel die Zustimmung zum Antrag, dass das alte Bistum Basel neu umschrieben werden sollte. Damit gab dieser Stand indirekt auch das Einverständnis, dass seine Staatsgebiete, die zum alten Bis- tum Basel gehörten, der neuen Diözese einverleibt würden. Es muss aber be- merkt werden, dass Basel sich nicht als aktiver Partner an den Konkordatsver- handlungen beteiligte. Ferner unterschied dieser Stand immer klar zwischen dem Birseck und den übrigen Gebieten links des Rheins. Dies ist vom staatsrechtlichen Standpunkt her durchaus einleuchtend. Denn im Birseck war die katholische Kir- che «*religio dominans*». Hier bestand für Basel eine völkerrechtliche Verpflich- tung. Im übrigen Staatsgebiet dieses Kan- tons war die katholische Kirche nur eine «*ecclesia tolerata*». Eine Akzesserklärung zum Konkordat für diese Teile hätte leicht dahin gedeutet werden können, dass Basel auch in diesem Gebiet die katholische Kirche anerkenne. Dazu war man nicht bereit. Erst die Bundesverfas- sung von 1848 hat auch für das alte linksrheinische Basel die Kulturfreiheit gebracht.

⁹ Auf die langwierigen Verhandlungen der päpstlichen und der staatlichen Unter- händler über diesen Art. 16 kann hier nicht näher eingegangen werden. Der Verfasser dieses Artikels hat die ent- sprechenden Protokolle im Staatsarchiv Solothurn eingesehen und verwertet.

¹⁰ Der massgebliche Artikel dieser Über- einkunft lautet:

«Art. 1. La population catholique du territoire du Canton d'Argovie, qui a été séparé de l'Evêché de Constance, ainsi que celle du territoire qui appartenait à l'ancien Evêché de Bâle nouvellement réorganisé.

Die katholische Bevölkerung des Gebiets des Kantons Aargau, welches vom Bis- tum Konstanz getrennt wurde, sowie diejenige des Gebiets, welches zum ehemaligen Bistum Basel gehörte, wird auf immerwährende Zeiten auch einen Be- standteil des wiederhergestellten Bistums Basel bilden.»

Die Übereinkunft ist im französischen und deutschen Wortlaut abgedruckt bei: U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz (Freiburg 1939) III, 85—87. — Ferner auch in der bereinigten Ausgabe der *Aargauischen Gesetzessammlung* Bd. I, 31—32 (deutscher Text).

¹¹ Der einschlägige Artikel dieser Verein- barung lautet:

«Art. 1. La population catholique du haut Etat de Thourgovie, séparée de l'ancien

Evêché de Constance, sera à perpétuité réunie au Diocèse de Bâle nouvellement réorganisé.

Die von dem Bistum Konstanz getrennte katholische Bevölkerung des hohen Standes Thurgau ist für immer dem wie- derhergestellten Bistum Basel einverleibt.» Vgl. Lampert, III, 88—90. Siehe auch *Gesetzessammlung für den Kanton Thur- gau* Bd. I, 298—299 (deutscher Text).

¹² Das damalige Birseckgebiet umfasste fol- gende Pfarreien: Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Therwil. — Vgl. den Text der Ratifikations- bzw. der Plazetnrkunde des Grossen Rates von Basel, in: *Gesetzessammlung des Kantons Basel* (alte Sammlung) Bd. 7, 83—84.

¹³ Vgl. die Meinungsäusserungen der einzel- nen Ständeabgeordneten: *Staatsarchiv So- lothurn*: Diözese Basel-Konferenzen- protokolle 1830 Bd. B, 28—35. — Die Konferenz beschloss auf dieser ersten Sitzung: «Es solle der Hochwürdigste Herr Bischof auf dem Wege vertraulicher Besprechung mit dem entschiedenen Wunsche der Löbl. Diözesan-Stände be- kannt gemacht werden: dass vor der Hand von der Aufstellung eines Weihbischofen keine Rede seyn möchte, indem sich die Kantone durch die persönliche Admini- stration der Diözese durch den gegenwär- tigen Bischof in jeder Beziehung mehr als beruhiget finden, mit Hinzufügen: wo des- sen ungeachtet vom hl. Stuhle auf eine

Thurgau und Basel eingetretene Sachlage interpretiert.

2. Infolgedessen kann der Bischof von Basel nach *freiem Ermessen* seinen Weihbischof ernennen. Die Stände besitzen kein Vetorecht. Es handelt sich um einen Weihbischof (episcopus auxiliaris), der ohne Amtsnachfolge ernannt wird. Er muss nach dem geltenden gemeinen Recht vom Bischof zum Generalvikar oder zum Bischofsvikar bestellt werden.

3. Dem Apostolischen Stuhl steht das Recht zu, dem vom Bischof nominierten

¹⁵ Die Katholikenzahl im Bistum Basel betrug im Jahre 1829 324 802. Heute beträgt sie schätzungsweise 1 174 500 (davon 300 000 Ausländer).

Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen.

4. Die Diözesanstände sind vertraglich verpflichtet, das vereinbarte jährliche Einkommen für den Weihbischof bereitzustellen.

Wenn der Bischof von Basel mit dem Begehren an die Diözesanstände herantreten sollte, einen Weihbischof für sein Bistum im Sinne des Konkordats zu bestellen, werden diese zweifelsohne auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Katholikenzahl¹⁵ im Bistum Basel sehr zugenommen hat und die Aufgaben des Bischofs in jeder Beziehung vielfältiger und anstrengender geworden sind.

Alfred Bölle

kung; Konfutius hatte einen weltweiten Einfluss, und überall entmannte er die Kräfte der Revolution. Die Kader wurden aufgefordert, die Massen unaufhörlich für die Bewegung zu mobilisieren und sich allfälligen Ereignissen nicht zu widersetzen.

Folgen für die Christen?

Da die chinesische Innenpolitik von tiefer Verschwiegenheit umgeben ist, sei es schwierig, die genauen Ziele von Präsident Mao auszumachen, heisst es in Hongkong. Im Ausland bewundere man oft etwas naiv seine Weisheit, indem man einige von ihm erreichte Erfolge anerkenne. Grosszügig sehe man über die Monstrositäten der «Kulturrevolution» von 1966/1969 hinweg und bezeichne sie als Überborden der Armee. «Wenn diese zweite Phase die Verbrechen der ersten wiederholen sollte, würde es sehr schwierig werden, dieselbe Nachsicht zu üben. Das Regime, das heute so sehr auf seine auswärtige Reputation bedacht ist, würde darin Schaden leiden.» Welches sind die Folgen für die katholische Kirche? «Auf den ersten Blick scheint es, dass nichts mehr zu verlieren ist, weil die erste Phase der Kulturrevolution ihr den Gnadenschuss gegeben hat», schreibt ein Beobachter in Hongkong. «Die Kirche ist nicht mehr sichtbar, und kaum ein Bischof und Priester üben mehr ihr Amt aus.» *Walter Heim*

China und die zweite Phase der Kulturrevolution

Anti-Konfutius-Fieber

Beobachter in Hongkong weisen darauf hin, dass das «Anti-Konfutius-Fieber» in China seit Beginn dieses Jahres gestiegen ist. Die Kommunisten erklären, dass die Kulturrevolution nie abgebrochen wurde. Infolgedessen muss man heute eher von einer zweiten Phase der Kulturrevolution und nicht von einer neuen Revolution sprechen.

Die zweite Welle richtet sich gegen Konfutius und durch ihn gegen Lin Piao und seine Anhänger. Der ehemalige «zweite Mann» in Peking ist zwar tot, aber in der Erinnerung vieler lebt er noch. «Dieses Phantom bereitet Mao schlaflose Nächte», heisst es in einem Bericht. Die Partisanen Lin Piaos scheinen das Regime zu gefährden. Wenn man den chinesischen Zeitungen und dem Radio glauben soll, so ist Lin Piao «Legion». Namen werden keine genannt, man muss also zwischen den Zeilen lesen. Alle Massenmedien wiederholen übrigens unaufhörlich, dass Mao der Urheber der Bewegung ist und sie leitet.

Das Denken auf Vordermann bringen

Am 29. Januar wurde in den Hochschulen ein vierzig Seiten starkes Arbeitspapier verteilt. Jede Seite weist Kolonnen auf: in der einen stehen die Sentenzen von Konfutius, in der anderen die Aphorismen von Lin Piao. Das Büchlein wurde in feierlicher Sitzung kommentiert und muss in kleine Arbeitsgruppen weiter verteilt werden. Jeder muss seinen Anti-Revisionismus bezeugen, Konfutius und Lin Piao abschwören und dem «grossen Steuermann» seine Treue beweisen. In einem solchen Klima der Un-

terdrückung ist die Gedankeneinheit gewährleistet!

In einigen Hochschulen sind wiederum die Wandzeitungen aufgetaucht. An den Wänden findet sich kein freies Plätzchen mehr, und Zeitung über Zeitung wird aufgeklebt. «Pi Lin Pi-Kong»: Kritisiert Lin Piao, kritisiert Konfutius! Unaufhörlich ist dieser Slogan zu lesen. Auch die Arbeiter machen mit, heisst es. Shanghai habe sich erhoben und das Feuer (mit Parolen und Slogans) gegen die Revisionisten eröffnet.

Keine akademische Übung

Da und dort werden Anzeichen von Fremdenfeindlichkeit beobachtet. Die Bevölkerung wurde aufgefordert, sich nicht vom Flitter ausländischer Dinge blenden zu lassen. Man läuft gegen Mozart, Beethoven und Schubert als «vulgärer bourgeois Musik» Sturm. Ein Film des italienischen Regisseurs Antonioni wird heftig angegriffen: der Autor habe auf einer Chinareise nicht die erfreulichen Äusserungen des chinesischen Lebens gesehen und sei in Gemeinplätzen hängen geblieben. Zwei Franzosen werden in Peking aufgegriffen, als sie Frauen beim Schneeschaukeln fotografierten. Man entschuldigt sich, sie für sowjetische Spione gehalten zu haben, konfisziert aber die Photos.

All das erinnert auffallend an den Beginn der Kulturrevolution Nr. 1 im Jahre 1966, meinen Beobachter in Hongkong. Am 6. Februar 1974 erklärte Radio Peking: «Es handelt sich nicht um eine akademische Übung, sondern um ein Ereignis von höchster politischer Bedeutung, das alle Chinesen betrifft.» Man hörte unter anderem auch die Bemerkung:

Aus dem Leben unserer Bistümer

Neueinteilung der Dekanate im Bistum Basel

Bischof Anton Hänggi hat in Zusammenarbeit mit der Generalvikariatskonferenz am 7. März 1974 die Neueinteilung der Dekanate des Bistums Basel verfügt. Eine solche drängte sich auf, da die bisherige Einteilung der grossen und vielgestaltigen Diözese in 34 Dekanate und deren territoriale Umschreibung nicht mehr in allen Teilen die beste Voraussetzung für die Koordination der Pfarrei- und Spezialseelsorge sowie für die Zusammenarbeit der Seelsorger, der Pfarreien und Kirchengemeinden bot. Einige Dekanate waren zu gross, andere zu klein, um koordiniert Seelsorgeprobleme zu bewältigen und eine sinnvolle Arbeitsteilung vorzunehmen. Die diözesane Pastoralstelle arbeitete verschiedene Varianten aus, die unter der Leitung von Dr. Cyrill Meier in den Planungskommissionen Solothurn, Luzern-Zug, Bern, Basel, Aargau, Thurgau-Schaffhausen mit den Landeskirchen und den Dekanen beraten wurden. Der Bischof, die General- und Bischofsvikare nahmen die Anträge dieser Kommissionen zur Kenntnis und legten nach einge-

hender Beratung die Neueinteilung der Dekanate fest.

Diese bringt die stärksten Veränderungen in den Kantonen *Bern* und *Aargau*. Während bisher der alte Kantonsteil in einem einzigen Dekanat *Bern* zusammengefasst war, gibt es nach der Neuschreibung die drei Dekanate *Bern-Stadt*, *Langenthal-Burgdorf*, *Oberland*. Die bisher sechs Dekanate des *Juras* sind auf die vier Dekanate *St. Imier-Biel*, *Pruntrut-St. Ursanne*, *Delsberg* und *Freiberge* zusammengelegt worden. Das *Laufental* will mit dem angrenzenden *solothurnischen* Dekanat *Dorneck-Thierstein* gleichsam in einem Verband zusammenarbeiten. Alle wichtigen Fragen, in denen die Kantone *Bern* und *Solothurn* kein verschiedenes Vorgehen verlangen, sollen gemeinsam beraten und gelöst werden. Die Grenzen des Dekanates *St. Imier-Biel* sind provisorisch festgelegt, da trotz der Grösse und der Vielgestaltigkeit keine allseits befriedigende Umschreibung gefunden werden konnte. Das *Seeland* mit *Büren*, *Ins* und *Lyss* wird vorläufig keinem Dekanat zugeteilt, weil ein solches nach planerischen Kriterien noch nicht möglich war. Dieses Gebiet untersteht administrativ dem Dekanat *Langenthal-Burgdorf*. Dasselbe trifft im Kanton *Aargau* für *Aarburg*, *Rothrist*, *Strengelbach* und *Zofingen* zu, die administrativ dem Dekanat *Aarau* unterstellt werden. Die bisherigen *aargauischen* Dekanate *Fricktal*, *Muri*, *Zurzach* bleiben. Neu sind im Kanton *Aargau* umschrieben bzw. entstanden die Dekanate *Aarau*, *Wohlen*, *Bremgarten*, *Baden*, *Brugg*, *Wettingen* und *Mellingen*. Kleine Änderungen wurden vorgenommen im Kanton *Luzern*, wo *Rothenburg* vom Dekanat *Hochdorf* zum Dekanat *Luzern-Pilatus* kommt, und im Kanton *Thurgau*, wo die bisherigen Dekanate *Frauenfeld* und *Steckborn* neu ein Dekanat *Frauenfeld* ohne *Ermatingen*, *Leutmerken*, *Lommis* und *Wängi* bilden. Das Dekanat des Kantons *Baselland* wurde provisorisch im bisherigen Bestand bestätigt. Das Gespräch über seine definitive territoriale Gliederung wird fortgeführt. In den Kantonen *Solothurn*, *Basel-Stadt*, *Schaffhausen* und *Zug* blieben die Dekanatumschreibungen wie bisher. Die Neueinteilung der Dekanate bildet eine wichtige Voraussetzung für die überparfarreiliche Zusammenarbeit, innerhalb der sowohl die Grunddienste als auch die Spezialseelsorgedienste zu gewährleisten sind.

Max Hofer

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Alfred Bölle, Offizial, Baselstrasse 61, 4500 Solothurn

Dr. Walter Heim SMB, Missionshaus, 6405 Immensee

Dr. Max Hofer, Bischofssekretär, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Gustav Kalt, Professor an der Kantonschule, Himmelrichstrasse 1, 6000 Luzern

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Römisches Direktorium für Kindermessen

Zu diesem Direktorium legt die deutschsprachige Ordinarienkonferenz der Schweiz den Seelsorgern folgende Richtlinien vor, die von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes erarbeitet wurden:

1. Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes begrüssen das Römische Direktorium für Kindermessen vom 1. November 1973¹ als einen bedeutsamen Beitrag für die ganzheitliche Erziehung der Kinder zur Feier der Messliturgie und die lebendige Mitfeier der Liturgie in einer den Fähigkeiten der Kinder angepassten Weise. Sie fordern die Priester, Religionslehrer, Katecheten, Seelsorgehelferinnen und alle in der Kindererziehung tätigen Laien auf, das Dokument gründlich zu studieren und bei allen Kindergottesdiensten zu beachten.

Insbesondere wird hingewiesen auf die Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der menschlichen, religiösen und liturgischen Erziehung.

2. Bezüglich der liturgischen Anpassung für Kindermessen stimmen die von den Bischöfen im deutschen Sprachgebiet 1970 bzw. 1972 zur Erprobung genehmigten «Richtlinien und Anregungen für den Gottesdienst mit Kindern» und das neue Römische Direktorium in allen wesentlichen Punkten überein.

3. Für das Hochgebet in Kindermessen stellt das Direktorium neue Regelungen in Aussicht (Nr. 52). Entsprechende Beschlüsse wurden von den Bischofskonferenzen und Bischöfen bereits gefasst.

4. Das römische Dokument sieht vor, dass die Bischöfe besondere Anpassungen aus der Kindermesse auch für solche Gemeindemessen zulassen können, an denen eine beträchtliche Anzahl von Kindern teilnimmt (Nr. 19). In Gemeinden mit mehreren Messen am Sonntag sollte dies jedoch nur bei einer Messfeier geschehen; in anderen Gemeinden nicht öfter als etwa einmal im Monat. Voraussetzung ist

¹ Abgedruckt in dieser Nummer der SKZ, S. 193–198.

² «Gottesdienst mit Kindern». Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein e. V., München 1972.

³ «Messfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen/Kommunionsspendung». Herausgegeben vom Liturgischen Institut, Zürich 1971.

⁴ «Kurzfassung der Hochgebete I und IV (Angepasste Form für Kindergottesdienste) Hochgebet für Gehörlose (Angepasste Fassung)». Herausgegeben vom Liturgischen Institut, Zürich 1972.

in jedem Fall, dass ein grosser Teil der Mitfeiernden Kinder sind. Immer bleibt zu beachten, dass alle Anpassungen «zur Messe der Erwachsenen hinführen müssen» und «es nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen darf, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde» (Nr. 21).

5. Die Bischöfe bitten alle, die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Direktorium für Kindermessen, in den Richtlinien und Anregungen «Gottesdienst mit Kindern»², «Messfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen»³ und mit den Kinderhochgebeten⁴ angeboten sind, sinnvoll auszunützen und von eigenmächtigen Experimenten abzuweichen. Erst die praktische Erfahrung wird zeigen, wieweit die Bischöfe von Nr. 5 des Römischen Direktoriums Gebrauch machen sollen, wo erklärt wird, dass die Bischofskonferenzen weitergehende Anpassungen als die, welche im Direktorium und in den «Richtlinien und Anregungen» vorgesehen sind, für ihre Gebiete beschliessen und mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls einführen können. Die liturgischen und katechetischen Institutionen nehmen gerne Vorschläge für notwendig erscheinende Anpassungen für Kindermessen entgegen.

Die Ordinarienkonferenz

(Die in den Anmerkungen 2 bis 4 genannten Ausgaben können bezogen werden bei: Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.)

Synode 72

Mitverantwortung aller Christen für die Missionen, die Dritte Welt und den Frieden

6.2.2 Zusammenarbeit

Im Interesse eines rationelleren Einsatzes der Kräfte und infolge der abnehmenden Mitgliederzahl der Missionsinstitute drängt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Instituten und den andern Werken auf, die missionarische Aufgaben wahrnehmen. Die Synode fordert deshalb alle diese Institutionen auf, alle Möglichkeiten einer besseren Koordination, einer engeren Zusammenarbeit und eventueller Fusionen auszuschöpfen. Sie lädt die Bischofskonferenz ein mitzuhelfen, diese Bestrebungen zu erleichtern.

6.2.3 Missionsrat

Eine besondere und animierende Aufgabe zu ernsthafter Koordination fällt dabei ge-

genüber den Missionsinstituten und den andern Organisationen dem Schweizerischen Katholischen Missionsrat zu. Dieser wurde durch die Bischofskonferenz als «Bischöfskommission für die Missionen» und als «Arbeitsinstrument für die Verwirklichung der missionarischen Aufgaben der katholischen Kirche in der Schweiz» bezeichnet. Daher lädt die Synode die Bischofskonferenz ein, dem Missionsrat die nötigen rechtlichen, strukturellen und finanziellen Grundlagen zu geben, damit dieser seine Koordinationsaufgabe (gemäss «Ecclesiae sanctae», Nrn. 9 und 11) wirksam zu erfüllen vermag. Im Missionsrat soll den sprachlichen Minderheiten gebührend Rechnung getragen werden.

7.4.1 Instrumente der Entwicklungsarbeit

Damit die Kirche in Fragen der Entwicklungspolitik mit Sachkenntnis Stellung beziehen kann, muss sie auf den Rat von Fachleuten hören, und zwar auch von solchen, die nicht dem in unserem Lande herrschenden Wirtschaftssystem verpflichtet sind. Die Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck die Nationalkommission «Justitia et Pax» errichtet. Damit diese Kommission ihre Aufgaben erfüllen kann, ist sie personell und finanziell entsprechend zu dotieren. In ihr sollen kompetente und in der Entwicklungsarbeit engagierte Leute zu Worte kommen können. Ausserdem muss die Kommission über die für ihre Arbeit unerlässliche Unabhängigkeit verfügen.

7.4.2 Die ökumenische Zusammenarbeit, die in diesem Bereich weitergeführt und entwickelt werden muss, soll auf nationaler Ebene durch die Ende 1972 geschaffene interkonfessionelle Kommission für Entwicklungsfragen wahrgenommen werden. Die Bischofskonferenz trägt dazu bei, dass dieser Kommission die nötigen Mittel bereitgestellt werden und ihre Unabhängigkeit gewährleistet sei.

7.4.3 Von den Schweizer Katholiken, insbesondere von den zuständigen Organisationen, erwartet die Synode die Weiterverfolgung der von der interkonfessionellen Konferenz «Schweiz — Dritte Welt» erarbeiteten Postulate und Fragen. Als besonders dringlich erscheinen ihr eine Prüfung und Untersuchung folgender Probleme: Bankgeheimnis, Finanztätigkeit in der Dritten Welt, Handels-, Finanz- und Zollpolitik, Rolle der Schweizerschulen im Ausland. Dabei sind die schwerwiegenden innenpolitischen Probleme unseres Landes nicht zu vernachlässigen.

Die Synode wünscht, dass die Schlussfolgerungen dieser Analyse auch Vorschläge enthalten, die aufzeigen, wie jene wirtschaftlichen, politischen und geistigen Strukturen geändert werden können, wel-

che die Überwindung sozialer Ungerechtigkeiten verhindern.

7.4.4 Die Bischofskonferenz wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kirchenbund, die Forschung auf sozial-ethischem Gebiet (namentlich auch in bezug auf Fragen der Entwicklung und des Friedens) zu fördern.

7.4.5 Die Synode fordert alle Menschen guten Willens auf und ganz besonders jene, die im politischen oder wirtschaftlichen Bereich Verantwortung haben, sich in der Öffentlichkeit und bei ihrer Arbeit dafür einzusetzen, dass unser Land in seiner Handels-, Finanz- und Währungspolitik die berechtigten Anliegen der Entwicklungsländer besser berücksichtigt. Wenn konkrete Aktionen, die gemeinsam mit den betroffenen Partnern ausgewählt und erarbeitet werden, eine Hilfe von aussen benötigen, wird man darauf achten, dass die gewährte Hilfe auf keinen Fall die Situation des Empfangslandes — auch nicht indirekt — verschlimmert und dass diese Hilfe in erster Linie den benachteiligten Sozialschichten zugute kommt. Man soll beiderseits sorgfältig prüfen, in welcher Form die Hilfe zu gewähren ist, ob als Gabe oder Darlehen. Die Synode empfiehlt, für direkt produktive Aktionen Darlehen zinslos zu gewähren.

7.5.3 Bewusstseinsbildung

Im Sinne der Forderungen der Konferenz des Weltkirchenrates von Montreux (1970) und derjenigen von Bern «Schweiz — Dritte Welt» (1970) wünscht die Synode dringend, dass aus den Sammelgeldern der Hilfswerke ein angemessener Teil für Bewusstseinsbildung im eigenen Land eingesetzt wird.

(Dieser Text wurde auf der gesamtschweizerischen Sitzung der Synode vom 16./17. Februar 1974 in Bern verabschiedet und von den Bischöfen approbiert.)

Die Kindertaufe

11.3.1 Die Kirche weiss sich auch bei den Kindern dem Taufbefehl Christi verpflichtet (Mt 28,16—20). Sie erachtet die möglichst frühe Taufe als eine Gabe Gottes. Dies setzt allerdings voraus, dass die Eltern diesen Schritt aus dem Glauben heraus und im Bewusstsein ihrer Verantwortung tun. Man muss ihnen helfend beistehen auf diesem Weg, damit sie, genügend vorbereitet, die Taufe in wahrhafter Gesinnung und auf echte Weise mitvollziehen können.

Die Synode weiss jedoch um die Verschiedenheit der Situationen, in denen die Familien sich befinden. Sie ist sich klar darüber, dass für die Taufe des Kindes die Einwilligung der Eltern erfordert ist. Diese Einwilligung umschliesst auch die Bereitschaft, das Kind in christlicher Ver-

antwortung im Sinne der von der Taufe geforderten Glaubensantwort zu erziehen. Sollten gläubige Eltern im Hinblick auf eine spätere Glaubensentscheidung ihrer Kinder auf einen Aufschub der Taufe bestehen, soll dieser Entscheid zwar nicht empfohlen, aber respektiert werden. In solchen Fällen kann ein «Ritus der ersten Begegnung mit der Kirche» erwogen werden.

11.3.2 Die Synode erinnert daran, dass die Verantwortung bezüglich der Hinführung zum christlichen Glauben immer mehr bei den Familien und der Gemeinde liegt. Man muss sie mit Nachdruck auf ihre Funktion aufmerksam machen. Die Verantwortlichen der Seelsorge sollen Wege suchen und Mittel vorschlagen, welche die Familien und vor allem die jungen Eheleute befähigen, die Aufgabe der christlichen Erziehung zu erfüllen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine lebendige Gemeinde sie trägt und begleitet.

11.3.3 Wenn Eltern um die Taufe ihres Kindes bitten, muss man ihnen Gelegenheit geben, an einem oder mehreren Gesprächen über die Taufe teilzunehmen. Diese Gesprächsrunden können unter Beiziehung gläubiger Eltern stattfinden. Die Familien sollen wissen, welche Konsequenzen sich für sie aus der Bitte um die Taufe ihres Kindes ergeben. Das Ziel solcher Zusammenkünfte ist demnach, den Eltern zu helfen, sich über die Tragweite ihres Schrittes klarzuwerden und zu einem bewussten Entscheid zu kommen.

11.3.4 Vor der Taufe soll mit den Eltern ein Kontaktgespräch stattfinden. Vor allem beim ersten Kind ist ein eigentliches Taufgespräch angezeigt. Falls dieses Gespräch zeigt, dass die Bitte der Eltern nicht dem Glauben, sondern nur der Konvention oder ähnlichen Motiven entspringt, soll man versuchen, ihnen den Zusammenhang der Taufe mit ihrem eigenen Glauben klarzumachen. Sollte das Gespräch erfolglos verlaufen, ist vorderhand von der Taufe abzusehen.

Den Entscheid, ob die Taufe des Kindes bald geschehen oder aufgeschoben werden soll — um eine endgültige Verweigerung kann es sich nie handeln —, möge der Seelsorger so weit als möglich im Einvernehmen mit den Eltern fällen. Es kann auch vorkommen, dass die Eltern schon bei der ersten Kontaktnahme ohne Taufgespräch auf die Taufe ihres Kindes verzichten, weil sie die mit der Taufe verbundene Verantwortung nicht übernehmen können. In allen Fällen, da ein Taufaufschub erfolgt, soll die seelsorgliche Betreuung nicht abgebrochen werden. In kluger Weise soll auf eine spätere Einwilligung zur Taufe aus gläubiger Gesinnung hingearbeitet werden.

11.3.5 Die Bedeutung der Taufe erfordert, dass sie in der Regel am Sonntag

unter Beteiligung der Gemeinde gefeiert wird, und zwar dort, wo diese sich versammelt, nicht aber in Krankenhäusern und Kliniken. Es wird empfohlen, das Sakrament gleichzeitig mehreren Kindern zu spenden, ohne die Taufe eines einzelnen Kindes auszuschliessen, sofern die Umstände es nahelegen.

(Dieser Text wurde auf der gesamtschweizerischen Sitzung der Synode vom 16.11.7. Februar 1974 in Bern verabschiedet und von den Bischöfen approbiert.)

Bistum Basel

Neuwahl der Dekane

Am 7. März 1974 hat Bischof Anton Hänggi verfügt, dass bis zum 30. April 1974 die Dekane aller Dekanate für die Amtsperiode vom 2. Juni 1974 bis 31.

Hinweise

Feier des 700. Todestages des hl. Thomas von Aquin an der Theologischen Hochschule Chur

(Mitget.) Die Theologische Hochschule Chur begeht den 700. Todestag des hl. Thomas von Aquin am *Sonntag, den 24. März, um 20.15 Uhr* in der Aula des Priesterseminars St. Luzi mit einer öffentlichen Vorlesung zum besonderen Gedenken an den Aquinaten. Professor Dr. Josef Pieper von der westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, spricht zum Thema: «Kreatürlichkeit im Denken des Thomas von Aquin. Ein Grundbegriff und seine Elemente.» Interessenten sind zu dieser Festveranstaltung herzlich eingeladen.

Kurse und Tagungen

Krise und Erneuerung der Orden heute

Offene Tagung am Samstag/Sonntag, 23./24. März 1974, in der Paulus-Akademie,

Dezember 1978 zu wählen sind. Die von der Generalvikariatskonferenz verabschiedete territoriale Neuumschreibung der Dekanate und die Weisungen für die Neuwahlen sind allen Priestern zugestellt worden.

Bischöfliches Ordinariat

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Die Pfarrstelle *Siebnen* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 11. April 1974 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur

Mutationen

Die Telefonnummer des Pfarramtes *Hirzel* lautet neu: 01 729 91 94.

Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich. *Referenten:* Frau Prof. Dr. Margrit Erni, Zürich/Chur, Dr. P. Roger Moser, OFM Cap, Altdorf, Sr. Clodulfa Stolz, Ingenbohl, Abt-primas Rembert Weakland OSB, Rom, Dr. P. Friedrich Wulf, SJ, München. *Beginn:* Samstag, 23. März, 16.30 Uhr; *Schluss:* Sonntag, 24. März, 16 Uhr.

Jahrestreffen der Schweizerischen Fokolarbewegung

Sonntag, den 24. März 1974, Stadthof 11 in *Zürich-Oerlikon*, Thurgauerstrasse 7, unter dem Thema: «*Christsein ausserhalb der Kirche?*» Beginn: 14.15 Uhr, Abschluss ca. 17.00 Uhr. Jedermann ist herzlich eingeladen. Von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr Auftritt der Internationalen Band «GEN VERDE» im gleichen Saal des Stadthofes 11. Der Tagungsort ist vom Hauptbahnhof Zürich zu erreichen mit Tram 7 und 14 (Haltestelle Sternen).

Das Ostergeheimnis. Erleben mit dem Stundengebet

Einkehrtage vom 11. bis 15. April 1974 im Lebenszentrum der Franziskanischen Laiengemeinschaft *Antoniushaus Mattli, Mor-*

schach. Im Mittelpunkt des Programmes stehen die liturgischen Feiern der Karwoche und des Osterfestes. Den Rahmen bildet das deutsche Stundengebet, wozu entsprechende Einführungen gegeben werden. Ausführliches Programm und Anmeldeformular durch Antoniushaus Mattli, 6443 Morschach. (Tel. 043 31 22 26).

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Furer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.

Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr.

Pfarrhelfer sucht eine

Haushälterin

in ein älteres Haus. Das Haus verfügt über Ölheizung und Waschmaschine. Stellenantritt möglich ab Ende März, anfangs April. Freie Station und angemessener Lohn sind selbstverständlich.

Offerten an: Anton Kälin, Pfarrhelfer, Flurweg 3, 6440 Ingenbohl, Telefon 043 - 31 17 94.

Röm.-kath. Kirchgemeinde Stäfa ZH

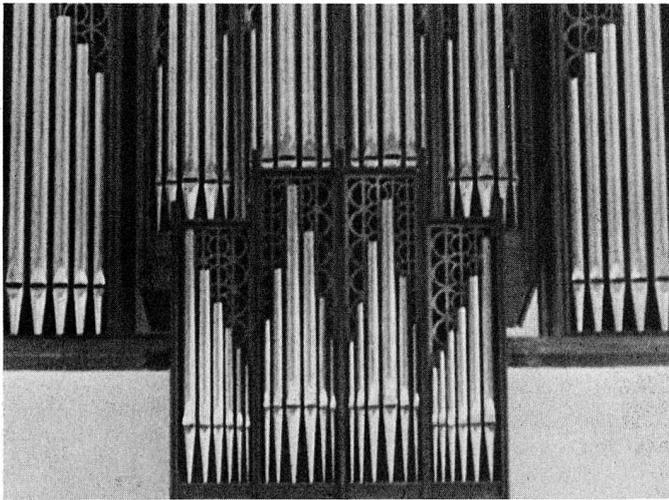
Wir suchen auf Frühjahr 1974 einen vollamtlichen

Laientheologen oder Katecheten

Der Aufgabenkreis wird nach Absprache festgelegt, umfasst aber vornehmlich Religionsunterricht.

Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien der Zentralkommission des Kantons Zürich.

Bewerber bitten wir, sich mit Herrn Pfarrer E. Truniger, Pfarramt Stäfa, Telefon 01 - 74 95 72 oder Herrn J. Laetsch, Präsident der Kirchenpflege, Goethestrasse 25, 8712 Stäfa, Telefon 01 - 74 93 45, in Verbindung zu setzen.



Geisingen (Deutschland)

24 Register, mechanische Spiel- und elektrische Registertraktur.
Erfragen Sie unsere Angebote; kurzfristige Lieferung möglich.

FREIBURGER ORGELBAU

August Späth, Orgelbaumeister, D - 7801 Hugstetten über Freiburg, Herrenstrasse 9, Telefon 1257.

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten, und beziehen Sie sich bei allen Anfragen und Bestellungen auf die **Schweizerische Kirchenzeitung**

Walcker Orgelbau

D - 7140 Ludwigsburg, Postfach 1148

Telefon 07141 - 2 56 18 / 9

Sehr günstige Sonderangebote. Beratung kostenlos und unverbindlich.

Servivce-Station in FL - 9491 Ruggell, Telefon (075) 3 19 39.

Die Pfarrei Effretikon sucht voll- oder nebenamtlich eine(n)

Katecheten (in)

für den Religionsunterricht der **Mittel- oder Oberstufe**. Bewerbern wird eine gute zeitgemässe Besoldung angeboten. (evtl. Unterkunft und Verpflegung im Pfarrhaus).

Auskunft: Katholisches Pfarramt, Birchstrasse 20, 8307 Effretikon, Telefon 052 - 32 23 33.

Die katholische Ortskirchenpflege **Aarau** sucht auf das Frühjahr 1974 eine **vollamtliche**

Katechetin

für den Unter- und Mittelstufen-Unterricht. Die Stelle kann auch erst im Sommer oder Herbst angetreten werden.

Wir bieten: Aufnahme in ein gutes pfarreiliches und regionales Team, Möglichkeiten zu einer den Religionsunterricht ausgleichenden Beschäftigung (Krankenbesuche, Führung einer Gruppe, Sekretariatshilfe oder andere seelsorgerliche Mitwirkung je nach Eignung und Neigung), angemessene soziale Verhältnisse mit Pensionskasse.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Pfarrer Arnold Helbling, Telefon 064 - 22 81 23. Anmeldungen sind zu richten an: Otto Wertli-Odersky, Bachstrasse 109, 5000 Aarau, Telefon 064 - 22 93 44.

Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt

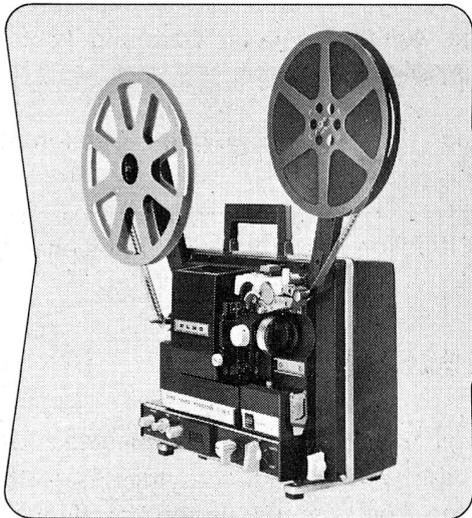
Wir suchen **zwei vollamtliche**

Katecheten oder Katechetinnen

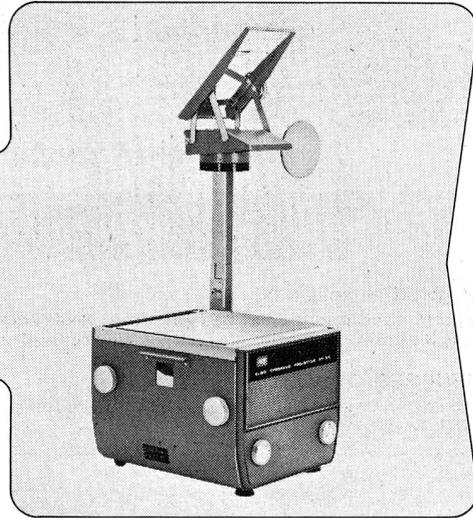
Hauptaufgabe ist der Religionsunterricht an den städtischen Schulen in den 5.—8. Schuljahren. Daneben ist vorgesehen, die Hilfskatecheten in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Antritt der Stelle: so bald als möglich. Besoldung und Anstellungsbedingung gemäss den Richtlinien des Katechetischen Institutes.

Bewerberinnen oder Bewerber mögen sich in Verbindung setzen mit Pfarrer Dr. Robert Füglistner, Präsident der Katechetischen Kommission, Holbeinstrasse 28, 4051 Basel, Telefon 061 - 23 60 33, der alle weiteren Auskünfte geben kann.



ELMO-FILMATIC 16-S



ELMO HP-300

AUDIOVISUEL

ELMO

16-mm-Tonfilm-Projektor für die Wiedergabe von Stumm-, Licht- und Magnetfilmen
 Vollautomatische Filmeinfädelung (sichtbarer Durchlauf, deshalb ausserordentlich sicher und filmschonend)
 Manuelles Ein- und Auslegen des Filmes an jeder beliebigen Filmstelle möglich
 Vor-, Rück- und Stillstandsprojektion
 Slow-Motion (Zeitlupenprojektion 6 Bilder pro Sek.)
 Höchste Lichtleistung, Halogenlampe 24 V/250 W
 Geräuscharm
 Doppellautsprecher im Kofferdeckel
 Einwandfreier Service in der ganzen Schweiz

Hellraumprojektor modernster Konzeption
 Hohe Lichtleistung durch Halogenlampe 650 W
 Eingebaute Reservelampe für blitzschnellen Lampenwechsel
 Ausgezeichnete Randschärfe dank 3linsigem Objektiv
 Geräuscharm, aber wirksame Kühlung
 Abblendvorrichtung für blendfreies Arbeiten
 Rückblickspiegel für ermüdungsfreie Kontrolle der Leinwand
 Eingebauter Thermostat und Deckelsicherung
 Zusammenklappbar für leichten Transport
 Inkl. praktischen Tragkoffers, Rollfolienhalterung und einer Rollfolie

Generalvertretung für die Schweiz



ERNO PHOTO AG, Restelbergstr. 49, 8044 Zürich



- Ich/Wir wünsche(n)*
- Technische Unterlagen
Elmo-Filmatic 16-S
Elmo HP-300
 - Persönliche Beratung
 - Gewünschte Besuchszeit:
- * Gewünschtes bitte ankreuzen!

Name: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____

4

Elmo

Jetzt lieferbar:

Alexander Solschenizyn «Der Archipel Gulag»

Ein erschütterndes Dokument
sowjetischer Gefangenenerlager.
606 Seiten, nur Fr. 22.—.



Leobuchhandlung
Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Ich bestelle auf feste Rechnung
... Solschenizyn, Archipel Gulag, 606 Seiten
nur Fr. 22.— (+ Porto Fr. 1.50)

Coupon bitte
ausschneiden und
senden an

Name: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____

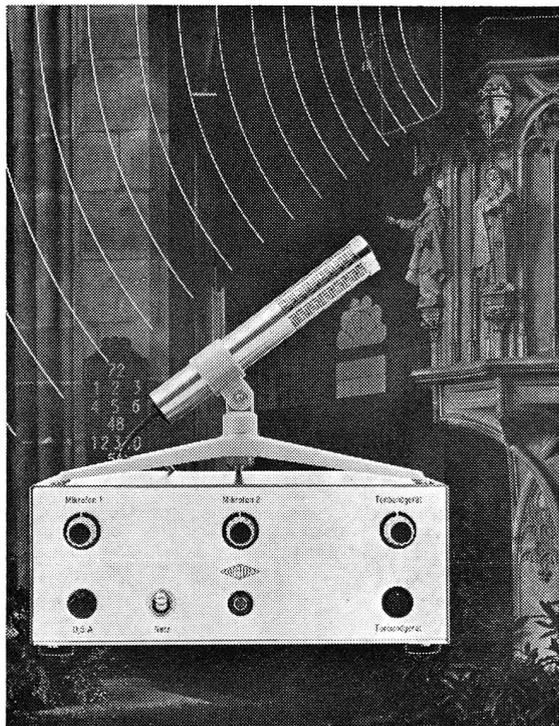
Leobuchhandlung
Gallusstrasse 20
9001 St. Gallen

Bernaphon

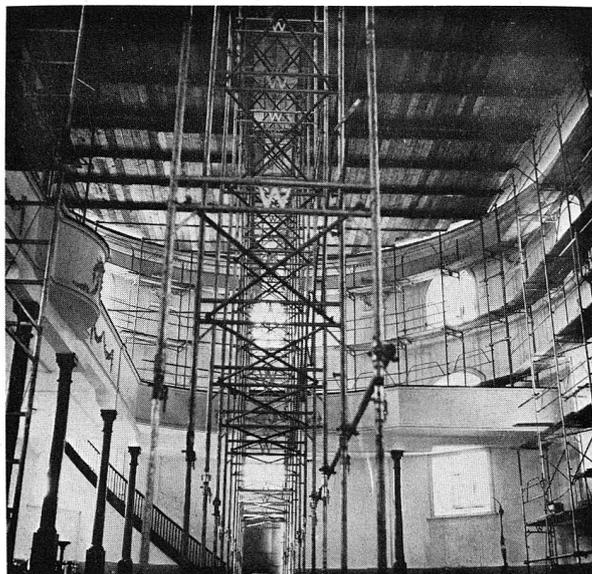


Induktive Höranlagen in zwei Ausführungen
Stationär: für Kirchen, Konferenzsäle, Kinos, Theater usw.
Tragbar: für Vereine, Kirchgemeindehäuser, Sprachheilschulen usw.
Gfeller AG 3175 Flamatt (FR) Apparatefabrik Telefon 031-94 03 63

Induktive Höranlagen



Kirche in Seengen, Wand- und Deckengerüst für Innenrenovation



Wir empfehlen sauber und prompt ausgeführte
Gerüstungen (auch in Zusammenarbeit mit
ortsansässigen Unternehmern).

w. wiederkehr ag
6033 Buchrain bei Luzern 041-36 64 60



Kirchenglocken-Läutmaschinen System Muff

(ges. geschützt) Patent
Neueste Gegenstromabbremmung
Beste Referenzen. Über 50 Jahre Erfahrung.
Joh. Muff AG, 6234 Triengen
Telefon 045 - 74 15 20

Armin Hauser Orgelbau

Armin Hauser

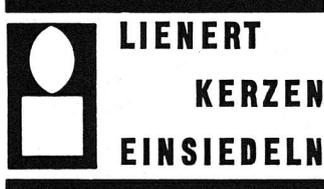
5314 Kleindöttingen AG

Tel. 056 45 34 90, Privat 056 45 32 46

TAU

ist nicht die beste Zeitschrift,
aber immerhin ein brauchbares
Hilfsmittel.

Probenummern:
TAU-Probe, Herrengasse 25,
6430 Schwyz.



TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co., 3645 Gwatt, Tel. 033 / 36 12 12

Soeben erschienen:

Karl Rahner

Wagnis des Christen

Geistliche Texte
194 Seiten, gebunden, Fr. 26.80.

Texte der Orientierung, die in der
bedrängenden Situation des Wandels
und der Ungewissheit fundamentale
Fragen des Glaubensinhalts und
-vollzugs beantworten und die zei-
gen, was das Wagnis des Christseins
heute als Aufgabe und als Chance
bedeutet.

